

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

August/September 2004

1. EuGH, U.v. 07.09.2004 (Große Kammer) – Rs. C-456/02 (Michel Trojani/Centre public d'aide sociale de Bruxelles [CPAS]) – Aufenthaltsrecht und Sozialhilfe bei Arbeit in einem Wohnheim der Heilsarmee gegen Naturalleistungen und Taschengeld (Minimex für Unionsbürger mit Aufenthaltserlaubnis)

(Freier Personenverkehr – Unionsbürgerschaft – Aufenthaltsrecht – RL 90/364/EWG – Beschränkungen und Bedingungen – Person, die in einem Wohnheim gegen Naturalleistungen arbeitet – Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe – Vorabentscheidungsersuchen des *Tribunal du travail Brüssel*)

Tenor:

1. Eine Person, die sich in einer Situation wie der des Klägers des Ausgangsverfahrens befindet, fällt zum einen nicht unter die Art. 43 EG und 49 EG und kann zum anderen nur dann ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer im Sinne von Art. 39 EG beanspruchen, wenn es sich bei der von ihr ausgeübten unselbständigen Tätigkeit um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die tatsächlichen Prüfungen vorzunehmen, deren es zur Beurteilung der Frage bedarf, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist. [Rn. 13 ff., 29]
2. Einem Bürger der Europäischen Union, der im Aufnahmemitgliedstaat nicht kraft Art. 39 EG, 43 EG oder 49 EG ein Aufenthaltsrecht besitzt, kann dort bereits aufgrund seiner Unionsbürgerschaft in unmittelbarer Anwendung von Art. 18 Abs. 1 EG ein Aufenthaltsrecht zustehen. Die Wahrnehmung dieses Rechts unterliegt den in dieser Bestimmung genannten Beschränkungen und Bedingungen, jedoch haben die zuständigen Behörden dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung dieser Beschränkungen und Bedingungen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Sobald eine Person, die sich in einer Situation wie der des Klägers befindet, jedoch eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann sie unter Berufung auf Art. 12 EG eine Leistung der Sozialhilfe wie das Minimex beanspruchen. [Rn. 30 ff., 46]

Weitere Leitsätze:

1. Der Begriff des Arbeitnehmers i.S.v. Art. 39 EGV ist ein Begriff des Gemeinschaftsrechts, welcher nicht eng auszulegen ist. Arbeitnehmer ist jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. [Rn. 15 – st.Rspr.]
2. Für die Arbeitnehmereigenschaft i.S.d. Gemeinschaftsrechts ist es ohne Bedeutung, dass das Beschäftigungsverhältnis nach nationalem Recht ein Rechtsverhältnis sui generis ist, wie hoch die Produktivität des Betroffenen ist, woher die Mittel für die Vergütung stammen oder dass sich die Höhe der Vergütung in Grenzen hält. [Rn. 16 – st.Rspr.]
3. Im Hinblick auf das Erfordernis der Ausübung einer tatsächlichen und echten Tätigkeit muss sich das vorlegende Gericht bei deren Prüfung auf objektive Kriterien stützen und in einer Gesamtbetrachtung alle Umstände der Rechtssache würdigen, welche die Art

der in Rede stehenden Tätigkeiten und des fraglichen Arbeitsverhältnisses betreffen. [Rn. 17] Tätigkeiten, welche nur ein Mittel der Rehabilitation oder der Wiedereingliederung des Betroffenen in das Arbeitsleben darstellen, können dabei unter den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht als tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden. [Rn. 18, betr. eine Person, die aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit nach nationalen Rechtsvorschriften eingestellt worden war, welche bezweckten, Personen Arbeit zu verschaffen, die infolge von in ihrer Person begründeten Umständen auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind, unter normalen Bedingungen zu arbeiten (Rn. 19)]

4. Bei einer Eingliederungsmaßnahme in Gestalt von Arbeit in einem Wohnheim nach dessen Weisung gegen Naturalleistungen und Taschengeld hat das vorlegende Gericht insbesondere zu prüfen, ob die vom Betroffenen tatsächlich erbrachten Leistungen als solche angesehen werden können, die auf dem Beschäftigungsmarkt üblich sind. Hierzu können die für das Wohnheim geltende Regelung und dessen Praxis, der Inhalt des Projekts für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie die Art der Leistungen und die Modalitäten ihrer Erbringung berücksichtigt werden. [Rn. 24]
5. Das in den Art. 43 bis 48 EGV verankerte Niederlassungsrecht betrifft lediglich die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten jeder Art, die Gründung und Leitung von Unternehmen und die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften. Tätigkeiten im Lohn- oder Gehaltsverhältnis werden hingegen nicht erfasst. [Rn. 27 – st.Rspr.] Eine auf Dauer oder jedenfalls ohne absehbare zeitliche Beschränkung ausgeübte Tätigkeit fällt jedenfalls nicht unter die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr. [Rn. 28 – st.Rspr.]
6. Das Recht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten wird jedem Unionsbürger durch Art. 18 Abs. 1 EG unmittelbar zuerkannt. Ein Betroffener ist daher bereits aufgrund seiner Unionsbürgerschaft berechtigt, sich auf diese Bestimmung zu berufen. [Rn. 31] Dieses Recht ist allerdings nicht absolut. Es besteht nur vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen [Rn. 32], wozu auch Art. 1 der Richtlinie 90/364 gehört, wonach die Mitgliedstaaten von Angehörigen eines Mitgliedstaats, welche das Recht zum Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen wollen, verlangen können, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen. [Rn. 33] Diese Beschränkungen und Bedingungen sind aber unter Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Grenzen und im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, anzuwenden. [Rn. 34]
7. Die Mitgliedstaaten dürfen den Aufenthalt eines nicht wirtschaftlich aktiven Unionsbürgers zwar von der Verfügbarkeit ausreichender Existenzmittel abhängig machen. Daraus folgt aber nicht, dass einer solchen Person während ihres rechtmäßigen Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat nicht das grundlegende Prinzip der Gleichbehandlung, wie es in Art. 12 EGV niedergelegt ist, zugute kommt. [Rn. 40, 43]
8. Eine Leistung der Sozialhilfe wie das belgische Minimex fällt in den Anwendungsbereich des Vertrages. [Rn. 42 – st.Rspr.]
9. Eine nationale Regelung stellt eine nach Art. 12 EGV verbotene Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar, wenn sie den Unionsbürgern, die sich in dem

Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten, ohne seine Staatsangehörigkeit zu besitzen, die Leistung von Sozialhilfe auch dann nicht gewährt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats gelten. [Rn. 44]

10. Es bleibt dem Aufnahmemitgliedstaat unbenommen, festzustellen, dass ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats, der Sozialhilfe in Anspruch genommen hat, die Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllt. Der Aufnahmemitgliedstaat kann in einem solchen Fall unter Einhaltung der vom Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen eine Ausweisungsmaßnahme vornehmen. Die Inanspruchnahme des Sozialhilfesystems durch einen Unionsbürger darf jedoch nicht automatisch eine solche Maßnahme zur Folge haben. [Rn. 45]

2. EuGH, U.v. 07.09.2004 (Große Kammer) – Rs. C-346/02 (Kommission/Luxemburg) – Bonus-Malus-System bei der Kfz-Versicherung-I

(Versicherungen – Dritte Richtlinie „Schadenversicherung“ – Bonus-Malus-System – Grundsatz der Tariffreiheit – Vertragsverletzungsverfahren)

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

Weitere Leitsätze:

1. Der Grundsatz der Tariffreiheit umfasst das Verbot jeder Regelung einer vorherigen oder systematischen Mitteilung und der Genehmigung der Tarife, die ein Versicherungsunternehmen in seinen Beziehungen zu den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt. Die einzige in der Richtlinie 92/49 zugelassene Ausnahme von diesem Grundsatz betrifft die vorherige Mitteilung und die Genehmigung von „Tariferhöhungen“ im Rahmen eines „allgemeinen Preiskontrollsystems“. [Rn. 21 = Rn. 22 i.d. Rs. C-347/02 (Ifd.Nr. 3)]
2. Ein Bonus-Malus-System, welches zwar Auswirkungen auf die Entwicklung der Prämien hat, aber nicht zu einer unmittelbaren Festlegung der Tarife durch den Staat führt, weil es den Versicherungsunternehmen freisteht, die Höhe der Basisprämien festzusetzen, kann nicht mit einer gegen den Grundsatz der Tariffreiheit verstoßenden Tarifgenehmigungsregelung gleichgestellt werden. [Rn. 23 = Rn. 24 i.d. Rs. C-347/02 (Ifd.Nr. 3)]
3. Eine vollständige Harmonisierung auf dem Gebiet der Tarife im Bereich der Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, mit welcher jede nationale Maßnahme ausgeschlossen wird, die Auswirkungen auf die Tarife haben kann, kann mangels eines entsprechenden vom Gemeinschaftsgesetzgeber klar geäußerten Willens nicht vermutet werden. [Rn. 24 = Rn. 25 i.d. Rs. C-347/02 (Ifd.Nr. 3)]

3. EuGH, U.v. 07.09.2004 (Große Kammer) – Rs. C-347/02 (Kommission/Frankreich) – Bonus-Malus-System bei der Kfz-Versicherung-II

(Versicherungen – Dritte Richtlinie „Schadenversicherung“ – Bonus-Malus-System – Grundsatz der Tariffreiheit – Vertragsverletzungsverfahren)

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(s.d.a. die Ifd. Nr. 2)

4. EuGH, U.v. 07.09.2004 (Große Kammer) – Rs. C-319/02 (Petri Manninen) – Kein Ausschluss von Steuergutschriften bei Dividenden ausländischer Gesellschaften

(Einkommensteuer – Steuergutschrift für von finnischen Gesellschaften gezahlte Dividenden – Art. 56 u. 58 EGV – Kohärenz des Steuersystems – Vorabentscheidungsersuchen des finnischen Korkein hallinto-oikeus)

Tenor:

Die Art. 56 EG und 58 EG stehen einer Regelung entgegen, wonach der Anspruch einer in einem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtigen Person auf eine Steuergutschrift für die Dividenden, die ihr von Aktiengesellschaften gezahlt werden, ausgeschlossen ist, wenn die betreffenden Gesellschaften ihren Sitz nicht in diesem Staat haben. [Rn. 18 ff., 55]

Weitere Leitsätze:

1. Die direkten Steuern fallen zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese müssen ihre Befugnisse jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben. [Rn. 19 – st.Rspr.]
2. Art. 58 Abs. 1 lit. a EGV, der als Ausnahme vom Grundprinzip des freien Kapitalverkehrs eng auszulegen ist, kann nicht dahin verstanden werden, dass jede Steuerregelung, die zwischen Steuerpflichtigen nach dem Ort ihrer Kapitalanlage unterscheidet, ohne weiteres mit dem Vertrag vereinbar wäre. Denn die in Art. 58 Abs. 1 lit. a EGV vorgesehene Ausnahme wird ihrerseits durch Art. 58 Abs. 3 EGV eingeschränkt, wonach die in Art. 58 Abs. 1 genannten nationalen Maßnahmen „weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 56 darstellen [dürfen]“. [Rn. 28] Daher ist zwischen nach Art. 58 Abs. 1 lit. a EGV erlaubter Ungleichbehandlung und nach Art. 58 Abs. 3 EGV verbotener willkürlicher Diskriminierung zu unterscheiden. Eine nationale Steuerregelung, welche bei einer im betreffenden Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtigen Person zwischen Einkünften aus inländischen und solchen aus ausländischen Dividenden unterscheidet, kann nur dann als mit den Vertragsbestimmungen über den freien Kapitalverkehr vereinbar angesehen werden, wenn die unterschiedliche Behandlung Situationen betrifft, welche nicht objektiv miteinander vergleichbar oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere die Notwendigkeit, die Kohärenz des Steuersystems zu gewährleisten, gerechtfertigt sind. Außerdem ist die unterschiedliche Behandlung unterschiedlicher Kategorien von Dividenden nur dann gerechtfertigt, wenn sie nicht über das hinausgeht, was zum Erreichen des mit der fraglichen Regelung verfolgten Zieles erforderlich ist. [Rn. 29]
3. Das Territorialitätsprinzip kann in Anbetracht von Art. 58 Abs. 1 lit. a EGV keine unterschiedliche Behandlung der von Gesellschaften mit Sitz in Finnland ausgeschütteten Dividenden und der von Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten ausgeschütteten Dividenden rechtfertigen, wenn sich die von dieser unterschiedlichen Behandlung betroffenen Dividendenarten in der gleichen objektiven Situation befinden. [Rn. 39]
4. Die Verringerung von Steuereinnahmen kann nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses betrachtet werden, welcher zur Rechtfertigung einer grundsätzlich gegen eine Grundfreiheit verstoßende Maßnahme angeführt werden kann. [Rn. 49 – st.Rspr.]

5. EuGH, U.v. 07.09.2004 (Große Kammer) – Rs. C-127/02 (Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee u. Nederlandse Vereniging tot Bescherming van

Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij) – Mechanische Herzmuschelfischerei und FFH-RL

(RL 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – Begriffe „Plan“ oder „Projekt“ – Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Pläne oder Projekte für das Schutzgebiet – Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen *Raad van State*)

Tenor:

1. Die mechanische Herzmuschelfischerei, die seit vielen Jahren ausgeübt wird, für die jedoch jedes Jahr eine Lizenz für einen begrenzten Zeitraum erteilt wird, wobei jedes Mal aufs Neue beurteilt wird, ob und, wenn ja, in welchem Gebiet diese Tätigkeit ausgeübt werden darf, fällt unter den Begriff „Plan“ oder „Projekt“ i.S.v. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. [Rn. 21 ff., 29]
2. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 führt ein Verfahren ein, das mit Hilfe einer vorherigen Prüfung gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie dieses Gebiet als solches nicht beeinträchtigen. Dagegen legt Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 eine allgemeine Schutzpflicht fest, die darin besteht, Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, die sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken könnten; er kann nicht gleichzeitig mit Art. 6 Abs. 3 angewandt werden. [Rn. 31 ff., 38]
3. a) Art. 6 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie 92/43 ist so auszulegen, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen sind, wenn sich nicht anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass sie dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten. [Rn. 39 ff., 45]
3. b) Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie 92/43 steht dann fest, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die Beurteilung dieser Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von solchen Plänen oder Projekten betroffenen Gebietes vorzunehmen. [Rn. 46 ff., 49]
4. Nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 bedeutet eine Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen Behörden dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung der mechanischen Herzmuschelfischerei auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen diese Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt. [Rn. 50 ff., 61]
5. Ein nationales Gericht kann bei der Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung eines Planes oder eines Projektes im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der

Richtlinie 92/43 prüfen, ob die durch diese Bestimmung gezogenen Grenzen für den Ermessensspielraum der zuständigen nationalen Behörden eingehalten worden sind, auch wenn diese Richtlinie trotz Ablaufs der hierfür gesetzten Frist nicht in das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats umgesetzt worden ist. [Rn. 64 ff., 70]

Weiterer Leitsatz:

Zum Abschied von der (deutschen) Schutznormtheorie im europäischen Naturschutzrecht bzw. zum Unionsbürger als Instrument seiner Durchsetzung: Es wäre mit der den Richtlinien durch Art. 249 EGV zuerkannten verbindlichen Wirkung unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch eine Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können. Insbesondere in den Fällen, in denen die Gemeinschaftsbehörden die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, würde die praktische Wirksamkeit einer solchen Maßnahme abgeschwächt, wenn die Bürger sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die nationalen Gerichte sie nicht als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen könnten, um zu prüfen, ob der nationale Gesetzgeber im Rahmen der ihm vorbehaltenen Befugnis, Form und Mittel für die Umsetzung der Richtlinie zu wählen, innerhalb des in der Richtlinie vorgesehenen Ermessensspielraums geblieben ist. Das Gleiche gilt, wenn es um die Prüfung der Frage geht, ob sich die nationale Behörde, welche die angefochtene Maßnahme erlassen hat, bei fehlender Umsetzung der einschlägigen Bestimmung der betreffenden Richtlinie in das nationale Recht in den Grenzen des durch diese Bestimmung eingeräumten Ermessensspielraums gehalten hat. [Rn. 66]

(s.d.a. den Bespr.-Aufs.v. *M. Gellermann*, Herzmuschelfischerei im Lichte des Art. 6 FFH-Richtlinie. Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 07.09.2004, zur Veröffentlichung vorgesehen in NuR)

6. EuGH, U.v. 07.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-1/03 (Strafverfahren gegen Paul Van de Walle, Daniel Laurent, Thierry Mersch u. Texaco Belgium SA) – Abfallbegriff und Abfallbesitzer (Benzinverseuchter Boden unter ehemaliger Tankstelle)

(Umwelt – Abfälle – Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG – Begriffe „Abfall“, „Erzeuger von Abfällen“ und „Besitzer von Abfällen“ – Erdreich, in das ausgetretene Kraftstoffe eingesickert sind – Bewirtschaftung einer Tankstelle eines Mineralölunternehmens – Vorabentscheidungsersuchen der Cour d’appel Brüssel)

Tenor:

Kraftstoffe, die unabsichtlich ausgebracht worden sind und eine Verunreinigung des Erdreichs und des Grundwassers verursacht haben, sind Abfälle im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung [Rn. 42 ff., 50, 61]. Das Gleiche gilt für mit Kraftstoffen verunreinigtes Erdreich, auch wenn es nicht ausgehoben worden ist. In Fällen wie denen des Ausgangsverfahrens kann das die Tankstelle beliefernde Mineralölunternehmen nur dann i.S.v. Art. 1 lit. c der Richtlinie 75/442 als Besitzer dieser Abfälle angesehen werden, wenn das für die Abfälle ursächliche Austreten aus den Tanks der Tankstelle auf das Verhalten dieses Unternehmens zurückzuführen ist. [Rn. 52 ff., 61]

Weitere Leitsätze:

1. Art. 1 lit. a der Richtlinie 75/442 definiert Abfälle als „alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt [oder] entledigen will ...“. Der betreffende Anhang erläutert und verdeutlicht diese Definition durch die Aufstellung von Verzeichnissen von Stoffen und Gegenständen,

welche als Abfälle eingestuft werden können. Er hat jedoch nur Hinweischarakter, da sich die Einstufung von Abfällen vor allem aus dem Verhalten des Besitzers und der Bedeutung des Ausdrucks „sich entledigen“ ergibt. [Rn. 42 – st.Rspr.] Auch wenn ein Stoff im Anhang auftaucht, muss deshalb noch geprüft werden, ob es sich dabei tatsächlich um Abfall handelt. [Rn. 43 f.]

2. Das Tätigkeitswort „sich entledigen“ ist im Licht der Zielsetzung der Richtlinie 75/442, welche nach ihrer dritten Begründungserwägung im Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen besteht, und ferner im Licht von Art. 174 Abs. 2 EGV auszulegen, wonach die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau abzielt und namentlich auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht. Folglich kann das Tätigkeitswort „sich entledigen“, welches den Anwendungsbereich des Abfallbegriffs festlegt, nicht eng ausgelegt werden. [Rn. 45 – st.Rspr.]
3. Der fragliche Stoff oder Gegenstand ist, wenn es sich um einen Produktionsrückstand handelt, d.h. ein Erzeugnis, welches nicht als solches zum Zweck einer späteren Verwendung angestrebt worden ist und das der Besitzer nicht ohne vorherige Bearbeitung unter wirtschaftlich vorteilhaften Umständen wiederverwenden kann, als Last zu betrachten, deren der Besitzer „sich entledigt“ [Rn. 46 – st.Rspr.]
4. Es ist offensichtlich, dass Kraftstoffe, welche unabsichtlich ausgebracht worden sind und eine Verunreinigung des Erdreichs und des Grundwassers verursacht haben, kein Erzeugnis darstellen, das ohne Bearbeitung wiederverwendbar wäre. Denn ihre Vermarktung ist sehr ungewiss und setzt, sofern sie überhaupt noch denkbar erscheint, die Anwendung von Verfahren voraus, welche für den Besitzer nicht wirtschaftlich vorteilhaft sind. Bei den betreffenden Kraftstoffen handelt es sich somit um Stoffe, deren Gewinnung der Besitzer nicht beabsichtigt hat und deren er „sich“, sei es auch unabsichtlich, bei Gelegenheit von Verfahren zu ihrer Erzeugung oder Vermarktung „entledigt“. [Rn. 47]
5. Der Richtlinie 75/442 würde ein Teil ihrer Wirkung genommen, wenn Kraftstoffe, welche eine Verunreinigung bewirkt haben, nur deswegen nicht als Abfälle angesehen würden, weil sie unabsichtlich ausgebracht worden sind. Art. 4 der Richtlinie sieht u. a. vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und „ohne dass Wasser, Luft, Boden und die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet werden“, und „um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten“. Nach Art. 8 der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, damit jeder Besitzer von Abfällen diese einem Unternehmen übergibt, das mit ihrer Verwertung oder Beseitigung betraut ist, oder selbst die Verwertung oder Beseitigung sicherstellt. Art. 15 der Richtlinie bestimmt, wer „gemäß dem Verursacherprinzip“ die Kosten für die Beseitigung der Abfälle zu tragen hat. [Rn. 48] Würden die Kraftstoffe, die eine Verunreinigung verursacht haben, deswegen nicht als Abfälle eingestuft, weil sie unabsichtlich ausgebracht worden sind, wäre ihr Besitzer von den Verpflichtungen frei, die ihm nach der Richtlinie die Mitgliedstaaten aufzuerlegen haben. Dies stünde im Widerspruch zu dem Verbot einer unkontrollierten Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierter Beseitigung. [Rn. 49]
6. Ebenfalls als „Abfall“ im Sinne der Richtlinie 75/442 ist das infolge eines unbeabsichtigten Ausbringens von Kraftstoffen kontaminierte Erdreich einzustufen. Denn in einem solchen Fall können die Kraftstoffe nur dann von dem Erdreich, das sie

verunreinigt haben, getrennt und verwertet oder beseitigt werden, wenn auch das betreffende Erdreich den erforderlichen Maßnahmen zur Dekontaminierung unterzogen wird. Nur diese Auslegung stellt sicher, dass die mit der Richtlinie verfolgten Ziele des Umweltschutzes und des Verbotes der Ablagerung von Abfällen beachtet werden. Die Einstufung des mit den Kraftstoffen verunreinigten Erdreichs als Abfall hängt gerade davon ab, ob derjenige, der diese Stoffe unabsichtlich ausgebracht hat, verpflichtet ist, sich dieser zu entledigen. Sie kann sich nicht aus der Anwendung der nationalen Regelungen über die Voraussetzungen für die Nutzung, den Schutz oder die Sanierung des Geländes ergeben, auf dem die Stoffe ausgetreten sind. [Rn. 52] Da das verunreinigte Erdreich allein aufgrund seiner unabsichtlichen Kontamination durch die Kraftstoffe als Abfall angesehen wird, hängt seine Einstufung als Abfall nicht von der Durchführung anderer Maßnahmen ab, die möglicherweise seinem Eigentümer obliegen oder die dieser gegebenenfalls zu ergreifen beschließt. Dass das betreffende Erdreich nicht ausgehoben wird, ist daher für seine Einstufung als Abfall ohne Bedeutung. [Rn. 53]

7. Gem. Art. 1 lit. c der Richtlinie 75/442 ist Besitzer „der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden“. Die Richtlinie gibt also eine weite Definition des Besitzers, indem sie nicht näher festlegt, ob die Pflicht zur Beseitigung oder Verwertung der Abfälle grundsätzlich ihrem Erzeuger oder ihrem Besitzer, sei er nun Eigen- oder Fremdbesitzer, obliegt. [Rn. 55]
8. Die Richtlinie 75/442 unterscheidet die tatsächliche Durchführung der Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen, welche sie jedem „Besitzer von Abfällen“ unabhängig davon auferlegt, ob es sich bei ihm um den Erzeuger oder den Eigenbesitzer handelt, von der Übernahme der hiermit verbundenen Kosten, die sie gem. dem Verursacherprinzip denjenigen aufbürdet, welche die Abfälle verursacht haben, seien sie nun Besitzer oder frühere Besitzer dieser Abfälle oder aber Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren. [Rn. 58]
9. Unabsichtlich ausgebrachte Kraftstoffe, welche aus den Tanks einer Tankstelle ausgetreten und zum Zweck des Betriebes erworben worden sind, befinden sich im Besitz der Betreiberin der Tankstelle, welche die Kraftstoffe auch im Rahmen ihrer Tätigkeit lagerte, als sie zu Abfällen wurden, und die damit dafür verantwortlich ist, dass die Abfälle im Sinne von Art. 1 lit. b der Richtlinie 75/442 „angefallen“ sind. Infolgedessen ist die Betreiberin der Tankstelle, da sie gleichzeitig Besitzerin und Erzeugerin dieser Abfälle ist, als ihre Besitzerin im Sinne von Art. 1 lit. c der Richtlinie anzusehen. [Rn. 59]
10. Sollte sich jedoch im Ausgangsverfahren aufgrund von Umständen, welche nur das vorliegende Gericht beurteilen kann, herausstellen, dass der schlechte Zustand der Tanks der Tankstelle und das Austreten der Kraftstoffe auf einen Verstoß des diese Tankstelle beliefernden Mineralölunternehmens gegen seine vertraglichen Verpflichtungen oder auf andere Machenschaften zurückzuführen sind, welche die Haftung dieses Unternehmens auslösen können, könnte aufgrund dessen anzunehmen sein, dass durch die Tätigkeit dieses Mineralölunternehmens im Sinne von Art. 1 lit. b der Richtlinie 75/442 „Abfälle angefallen sind“ und dass das betreffende Unternehmen daher als Besitzer dieser Abfälle angesehen werden kann. [Rn. 60]

7. **EuGH, U.v. 09.09.2004 (1. Kammer) – Rs. C-72/03 (Carbonati Apuani Srl/Comune di Carrara) – Marmorabgabe („Carrara-Marmor“)**
(Auslegung der Art. 23 bis 31, 81, 85 und 86 EGV im Hinblick auf eine Abgabe, die von der Gemeinde Carrara gestützt auf eine nationale Regelung auf Marmor [ungesägt und nicht

bearbeitet] bei dessen Ausfuhr aus dem Gebiet der Gemeinde erhoben wird – Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale in Massa Carrara – noch nicht in deutscher Sprache veröffentlicht [eigene, vorläufige Übersetzung des Tenors aus dem Englischen und Französischen])

Tenor:

1. Eine gewichtsabhängige Abgabe, welche in einer Gemeinde nur eines Mitgliedsstaates erhoben und einer Kategorie von Waren auferlegt wird, wenn diese Waren über die Gemeindegrenzen hinaus transportiert werden, stellt eine Abgabe gleicher Wirkung wie ein Ausfuhrzoll i.S.v. Art. 23 EG dar, obwohl sie auch Waren auferlegt wird, deren abschließender Bestimmungsort innerhalb des betroffenen Mitgliedsstaates liegt. [Rn. 15 ff.]
2. Art. 23 EG kann nicht für Klagen auf Rückerstattung der vor dem 16. Juli 1992 gezahlten Marmor-Abgabe herangezogen werden, ausgenommen diejenigen Kläger, die vor diesem Datum eine Klage erhoben oder einen gleichwertigen Anspruch gestellt haben. [Rn. 36 ff.]

8. EuGH, U.v. 09.09.2004 (1. Kammer) – Rs. C-70/03 (Kommission/Königreich Spanien) – Missbräuchliche Klauseln (Auslegungsregeln und Kollisionsrecht)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Auslegungsregeln – Kollisionsrecht – Gemeinschaftsprivatrecht – Verbraucherschutzrecht)

Tenor:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verstoßen, dass es deren Art. 5 [Rn. 14 ff.] und 6 Abs. 2 [Rn. 30 ff.] nicht ordnungsgemäß in sein nationales Recht umgesetzt hat.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

Weitere Leitsätze:

1. Die Umsetzung einer Richtlinie verlangt zwar nicht notwendig in jedem Mitgliedstaat ein Tätigwerden des Gesetzgebers, es ist jedoch unerlässlich, dass das fragliche nationale Recht tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie durch die nationalen Behörden gewährleistet, dass die sich aus diesem Recht ergebende Rechtslage hinreichend bestimmt und klar ist und dass die Begünstigten in die Lage versetzt werden, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen [Rn. 15 – st.Rspr.]
2. Zu unterschiedlichen Auslegungsregeln je nach Klageart (Individualverfahren oder Verbandsklage): Die Unterscheidung zwischen Klagen einzelner Verbraucher und Unterlassungsklagen von Personen oder Organisationen, welche die Verbraucherinteressen vertreten, erklärt sich aus den unterschiedlichen Zielen dieser Klagen. Im ersten Fall obliegt es den Gerichten oder den zuständigen Einrichtungen, eine konkrete Würdigung des missbräuchlichen Charakters einer Klausel vorzunehmen, welche in einem bereits geschlossenen Vertrag enthalten ist, während sie im zweiten Fall eine abstrakte Würdigung des missbräuchlichen Charakters einer Klausel vornehmen, welche in noch nicht geschlossenen Verträgen Verwendung finden kann. Im ersten Fall kommt dem persönlich betroffenen Verbraucher eine ihm vorteilhafte Auslegung unmittelbar zugute. Im zweiten Fall darf die Klausel dagegen, um für die Gesamtheit der Verbraucher das günstigste Ergebnis zu erreichen, nicht im Zweifel als für sie vorteilhaft ausgelegt werden. Eine objektive Auslegung ermöglicht es nämlich in einer höheren Zahl von Fällen, die Verwendung einer unklaren oder zweideutigen

Klausel zu verbieten, was einen weiter gehenden Verbraucherschutz zur Folge hat [Rn. 16] und dem Verbraucher Rechte verleiht. [Rn. 17]

3. Zweck der allgemeinen Formulierung „einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten“ in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG ist es, je nach den Umständen des Einzelfalls die Berücksichtigung verschiedener Anknüpfungspunkte zu ermöglichen. [Rn. 32] Zwar kann der vom Gemeinschaftsgesetzgeber verwendete, absichtlich unscharfe Begriff des „engen Zusammenhangs“ unter Umständen durch Vermutungen konkretisiert werden. Er kann jedoch nicht durch eine Kombination von im Voraus definierten Anknüpfungskriterien, wie etwa die kumulativen Voraussetzungen des Aufenthalts und des Vertragsabschlusses in Art. 5 des Übereinkommens von Rom, eingeschränkt werden. [Rn. 33]

9. EuGH, U.v. 09.09.2004 (1. Kammer) – Rs. C-417/02 (Kommission/Griechenland) – Anerkennung von Architektendiplomen (Überlanges Eintragungsverfahren)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 85/384/EWG – Anerkennung von Architektendiplomen – Eintragungsverfahren bei der Griechischen Technikerkammer [Techniko Epimelitirio Elladas] – Verpflichtung zur Vorlage eines Belegs dafür, dass der betreffende Befähigungsnachweis unter die Regelung der gegenseitigen Anerkennung fällt)
Tenor:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr verstoßen, dass sie Art. 3 Abs. 1 lit. c des Präsidialdekrets 107/1993 vom 22. März 1993 erlassen hat und in Kraft belässt und dass sie zulässt, dass die Verfahrensdauer des Techniko Epimelitirio Elladas (Griechische Technikerkammer), bei dem eingetragen sein muss, wer in Griechenland den Beruf des Architekten ausüben will, für die Behandlung der Unterlagen und die Eintragung von Gemeinschaftsangehörigen, die Inhaber ausländischer Diplome sind, die aufgrund dieser Richtlinie anerkannt werden müssten, überlang ist. [Rn. 15 ff., 29 ff.]
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Weiterer Leitsätze:

1. *Zur Zulässigkeit einer Rüge im Vertragsverletzungsverfahren bei zwischenzeitlicher Gesetzesänderung:* Der Gerichtshof kann von Amts wegen prüfen, ob die gemäß Art. 226 EG für die Erhebung einer Klage auf Feststellung einer Vertragsverletzung geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. [Rn. 16] Ferner müssen die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission und die Klage auf identische Rügen gestützt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass auf jeden Fall eine völlige Übereinstimmung zwischen den nationalen Vorschriften, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme angeführt werden, und den Vorschriften zu verlangen ist, die in der Klageschrift genannt werden. Ist zwischen diesen beiden Phasen des Verfahrens eine Gesetzesänderung erfolgt, so genügt es nämlich, dass die Regelung, die mit den im vorprozessualen Verfahren beanstandeten Rechtsvorschriften eingeführt wurde, mit den neuen Maßnahmen, welche der Mitgliedstaat nach der mit Gründen versehenen Stellungnahme erlassen hat und die mit der Klage angegriffen werden, insgesamt aufrechterhalten worden ist. [Rn. 17]
2. Die abschreckende Wirkung der Verpflichtung zur Vorlage eines weiteren, in der Richtlinie 85/384 nicht vorgesehenen Nachweises läuft dem Ziel der Erleichterung der

tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts zuwider, welches mit dieser Richtlinie und Art. 43 EGV erreicht und sichergestellt werden soll. [Rn. 19]

3. Schwierigkeiten interner Art, welche im Zusammenhang mit den Umständen des Erlasses von Rechts- und Verwaltungsvorschriften stehen, können die Mitgliedstaaten nicht von ihren Gemeinschaftsverpflichtungen befreien. [Rn. 20 – st.Rspr.]
4. Eine Begründungserwägung als solche kann nicht als Rechtsgrundlage dafür dienen, die Vorlage einer von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung zu verlangen. [Rn. 21]
5. Das Vorliegen einer Vertragsverletzung ist anhand der Lage des Mitgliedstaats zu beurteilen, welche bei Ablauf der Frist besteht, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde. Später eingetretene Veränderungen können vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden. [Rn. 22 – st.Rspr.]
6. Die Notwendigkeit, die Fähigkeiten der Antragsteller im Bereich der Verhütung der mit Erdbeben verbundenen Gefahren festzustellen, kann überlange Fristen bei der Eintragung der Architekten und die Verzögerung, welche im Zusammenhang mit der Zusendung der Aufforderung zur Vorlage der fehlenden Belege an die Betroffenen festgestellt wurde, nicht rechtfertigen [Rn. 33 – z.T. Antragstellung im Jahr 1989 – Eintragung im Januar 2004].
7. Die wirksame und rasche Durchführung des Eintragungsverfahrens ist eines der Ziele der Richtlinie 85/384. Dass die Begünstigten innerhalb kürzester Frist einzutragen sind, gilt daher für das gesamte Verfahren der Behandlung der Anträge und bedeutet auch, dass diese innerhalb kürzester Frist aufzufordern sind, ihren Antrag durch die Vorlage fehlender Belege zu ergänzen. Diese Verpflichtung gehört auch zu denen, die sich aus Art. 43 EG ergeben, der die Beseitigung der Beschränkungen der freien Niederlassung bezweckt. [Rn. 34]

10. **EuGH, U.v. 09.09.2004 (1. Kammer) – Rs. C-397/02 (Clinique La Ramée ASBL, Winterthur Europe Assurance SA/Jean-Pierre Riehl u. Rat der Europäischen Union) – Anspruchsübergang bei Gemeinschaftsbeamten (Reichweite der Legalzession)**
(Beamte – Soziale Vergünstigungen – Übergang der Ansprüche eines Beamten gegen einen Dritten, der für ein schädigendes Ereignis haftet, auf die Gemeinschaft – Vorabentscheidungsersuchen der Cour d’appel Brüssel)

Tenor:

Art. 85a der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Gemeinschaft anwendbar sind, in der Fassung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 ist dahin auszulegen, dass er den Gemeinschaften nicht das Recht verleiht, von einem für den Tod eines Beamten haftenden Dritten die Erstattung des gesamten dem hinterbliebenen Ehegatten gewährten Witwengeldes gemäß den Art. 79 und 79a des Statuts zu verlangen, wenn nach dem für die Schadensersatzforderung geltenden Recht der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente in keinem Zusammenhang mit der Verpflichtung des Täters einer unerlaubten Handlung steht, den gesamten Schaden zu ersetzen, und wenn der dem hinterbliebenen Ehegatten aufgrund der Einbuße des Einkommens der verstorbenen Ehefrau entstandene Schaden geringer ist als der Betrag des ihm gezahlten Witwengeldes.[Rn. 13 ff., 19]

11. EuGH, U.v. 09.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-304/01 (Spanien/Kommission) – Wiederauffüllung des Seehechtbestands

(Gemeinsame Fischereipolitik – VO [EG] Nr. 1162/2001 – Wiederauffüllung des Seehechtbestands – Überwachung der Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge – Wahl der Rechtsgrundlage – Diskriminierungsverbot – Begründungspflicht)

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

Weitere Leitsätze:

1. Zu den Voraussetzungen der Ausübung einer „Eilzuständigkeit“ der Kommission nach Art. 15 Abs. 1 der VO Nr. 3760/92. [Rn. 17 ff.]: Die Zuständigkeit der Kommission ist nicht von einer bestimmten Dringlichkeit oder der Einhaltung einer Frist abhängig. [Rn. 20]
2. *Zur Kontrolldichte:* Die Kommission verfügt in Fällen, in welchen sie sowohl einen komplexen Sachverhalt als auch Art und Tragweite der zu treffenden Maßnahmen zu beurteilen hat, über ein weites Ermessen. Der Richter muss sich daher bei der Kontrolle einer solchen Ermessensausübung auf die Prüfung der Frage beschränken, ob dieses Ermessen nicht offensichtlich fehlerhaft ausgeübt oder missbraucht worden ist oder ob die betreffende Behörde die Grenzen ihres Ermessens nicht offensichtlich überschritten hat. [Rn. 23 – st.Rspr.]
3. Ein Ermessensfehler liegt nicht vor, wenn die Kommission beschließt, Maßnahmen zu erlassen, welche nicht auf das Verbot des Fangens von Seehecht oder des Zugangs der Fischereifahrzeuge zu bestimmten Gebieten gerichtet waren, sondern lediglich auf die Beschränkung der erlaubten Fangmengen und die Vergrößerung der Maschenöffnung der für die Fänge verwendeten Netze. Denn damit trägt die Kommission voll und ganz der Notwendigkeit Rechnung, die lebenden Gewässerressourcen und die Aquakultur sowie das Interesse der Fischwirtschaft an einer beständigen Entwicklung angemessen zu schützen. Ein umfassendes Fangverbot hätte nämlich viel nachteiligere Folgen haben können, nicht nur für die Fischer von Seehecht, sondern auch für die Fischer anderer Arten, da es sich bei der Seehechtfischerei traditionell um Mischfischerei handelt. [Rn. 24]
4. *Zum Grundsatz der Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung* [Rn. 31 ff.]:
 - a) Der Grundsatz der Gleichbehandlung oder der Nichtdiskriminierung verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist. [Rn. 31]
 - b) *Zur Vergleichsgruppenbildung:* Kleine Schiffe befinden sich objektiv in einer anderen Lage als die übrigen Schiffe. Zum einen sind ihre Fangmöglichkeiten zwangsläufig auf die Küstengewässer beschränkt, da sie im Unterschied zu größeren Schiffen oder Schiffen mit größerer Tonnage im Allgemeinen nicht in der Lage sind, Fanggebiete auf hoher See zu erreichen. Zum anderen ist die Tätigkeit kleiner Schiffe „opportunistisch“ in dem Sinne, dass sie diejenigen Fischarten fangen, die in den von ihnen befahrenen Gebieten vorkommen, und dass ihre Fangtätigkeit in der Regel nicht auf eine einzige Fischart gerichtet ist. Folglich befinden sich die kleinen Schiffe insoweit nicht in der gleichen Lage wie die größeren Schiffe. [Rn. 33 f. – Spanien hatte gerügt, dass aufgrund der großen Entfernung zwischen den spanischen Küsten und den von der angefochtenen Verordnung betroffenen Gebieten für Seehechtfischerei die spanischen Fischer nur Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 m benutzen könnten, welche Fahrten von mehr als 24 Stunden

unternehmen, während die Fischer der übrigen Mitgliedstaaten, deren Küsten näher an den betreffenden Fanggebieten gelegen seien, ihre Tätigkeit mit Schiffen von einer Länge über alles von weniger als 12 m ausüben und auf diese Weise in den Genuss der in Art. 2 Abs. 2 der angefochtenen VO vorgesehenen Ausnahme kämen, Rn. 30 – der Sache nach also eine Rüge einer *mittelbaren Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit durch eine GemeinschaftsVO*]

c) *Zur Rechtfertigungsprüfung trotz ungleicher Lage* [Rn. 35 ff.]

5. *Zur Begründungspflicht* [Rn. 49 ff.]

(Zu den Gleichheitsgrundsätzen [Art. 20 ff. Grundrechtscharta bzw. Art. 80 ff. Europäischer Verfassungsvertrag] s. H.-W. Rengeling/P. Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union. Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln u.a. 2005 [erscheint im November 2004], S. 685 ff. § 22 ff.)

12. EuGH, U.v. 09.09.2004 (1. Kammer) – Rs. C-292/02 (Meiland Azewijn BV/Hauptzollamt Duisburg) – Mineralöle in der Landwirtschaft im steuerrechtlichen Freiverkehr (Gekennzeichnetes Gasöl aus den Niederlanden)

(Verbrauchssteuern – Mineralöle, die bei Arbeiten in der Landwirtschaft verwendet werden – RL 92/81/EWG – Art. 8a – Kennzeichnung im Mitgliedstaat der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr [dafür ermäßigter Verbrauchssteuersatz in den *Niederlanden*] – Verbot der Kennzeichnung im Mitgliedstaat der Verwendung [Verbrauchssteuerrückerstattungssystem in *Deutschland*] – Richtlinie 95/60/EG – Vorabentscheidungsersuchen des *FG Düsseldorf*)

Tenor:

1. Art. 8a Abs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle in der Fassung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 ist dahin gehend zu verstehen, dass er es den Mitgliedstaaten untersagt, gekennzeichnetes oder nicht gekennzeichnetes Mineralöl, das im Hauptbehälter eines Nutzfahrzeugs wie einer landwirtschaftlichen Maschine enthalten ist und als Kraftstoff nicht nur zum Antrieb dieses Fahrzeugs, sondern auch zu anderen Zwecken wie landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet wird, der Verbrauchsteuer zu unterwerfen, wenn dieses Mineralöl rechtmäßig in den steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats übergeführt wurde. [Rn. 34 ff., 55]
2. Der Einzelne kann sich vor dem nationalen Gericht auf das in Art. 8a Abs. 1 der Richtlinie 92/81 in der geänderten Fassung enthaltene Verbot berufen, um sich einer mit diesem Verbot unvereinbaren nationalen Regelung zu widersetzen. [Rn. 56 ff., 62]

Weiterer Leitsatz:

Zur Beseitigung von Widersprüchen bei (zulässiger) unterschiedlicher Umsetzung von Sekundärrecht in den Mitgliedstaaten durch teleologische und systematische Auslegung: Ein Mitgliedstaat darf ein Verhalten, das nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats zulässig ist, nicht als nach seinem eigenen Recht missbräuchlich werten und sanktionieren. [Rn. 50 ff., 53 f.]

13. EuGH, U.v. 09.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-195/02 (Kommission/Königreich Spanien) – Kein obligatorischer Führerscheintausch, keine obligatorische Registrierung
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – RL 91/439/EWG – Führerschein – Gegenseitige Anerkennung – Obligatorische Registrierung und obligatorischer Umtausch –

Voraussetzungen für die Verlängerung von Führerscheinen, die vor Umsetzung der Richtlinie ausgestellt wurden)

Leitsätze:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 lit. a sowie Anhang I Nr. 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Richtlinie 96/47/EG des Rates vom 23. Juli 1996 geänderten Fassung verstoßen, dass es die Art. 22 bis 24 und 25 Abs. 2 des Reglamento de conductores (Verordnung über Kraftfahrzeugführer) vom 30. Mai 1997 sowie die Siebte Übergangsbestimmung dieser Verordnung erlassen hat. [Rn. 39 ff. (53 ff.), Rn. 66 ff. (69 ff.), Rn. 73 ff. (77 ff.)]
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

Weiterer Leitsatz:

Zur Zulässigkeit von Streithilfeanträgen. [Rn. 26 ff.]

14. EuGH, U.v. 09.09.2004 (1. Kammer) – verb.Rs. C-184/02 u. C-223/02 (Königreich Spanien u. Republik Finnland/Europäisches Parlament u. Rat) – Arbeitszeit im Transportgewerbe

(Richtlinie 2002/15/EG – Regelung der Arbeitszeit von im Transportgewerbe Tätigen – Selbständige Kraftfahrer – Rechtsgrundlage – Berufsausübungsfreiheit – Gleichbehandlungsgrundsatz – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht - Nichtigkeitsklagen)

Tenor:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Beklagten.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

Weitere Leitsätze:

1. Zur (bloßen) Klarstellung in einer Klageschrift bei (versehentlicher) Weglassung eines Organs als Beklagten, ansonsten aber vollständiger Bezeichnung des angefochtenen, von zwei Organen (Parlament und Rat) erlassenen Rechtsakts. [Rn. 16 f.]
2. Zur hinreichend genauen Angabe des Streitgegenstands und der Anträge in der Klageschrift. [Rn. 20 f.]
3. Der EG-Vertrag betraut den Rat mit der Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik und verleiht ihm zu diesem Zweck eine weitreichende Rechtsetzungsbefugnis zum Erlass angemessener gemeinsamer Regeln. [Rn. 29]
4. In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen, welche die Nacharbeit auf den menschlichen Organismus, den Ermüdungszustand des Fahrpersonals und daher sein Fahrverhalten haben kann, bezweckt die Begrenzung der Dauer der Nacharbeit für die selbständigen Kraftfahrer auch die Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr. [Rn. 35]
5. Zur *herausgeschobenen und bedingten Anwendbarkeit* eines Rechtsakts: Die Anwendbarkeit des Nacharbeitsverbots erst zu einem späteren Zeitpunkt und nach Erstattung eines Berichts der Kommission über deren gegenwärtigen Ausschluss ändert als Ausdruck eines gesetzgeberischen Kompromisses nichts daran, dass deren Einbeziehung der Straßenverkehrssicherheit dient. [Rn. 38]
6. Zur *doppelten Abstützung* eines Rechtsakts: Sehen zwei herangezogene Rechtsgrundlagen (hier: Art. 71 und 137 Abs. 2 EGV) dasselbe Rechtssetzungsverfahren vor, kann dahinstehen, ob die zweite Vorschrift eine geeignete

- Rechtsgrundlage darzustellen vermag. [Rn. 41-44 – st.Rspr.; s. aber auch Rn. 71 ff. mit einer hilfsweisen Prüfung]
7. Zum *Grundrechtsschutz* ([angeblich und der Sache nach] *vor bzw. gegen sich selbst* [Spanien]), namentlich zur *Berufsausübungs-* und zur *Unternehmensfreiheit* [Rn. 46 ff.]:
- a) Zum *Schutzbereich* und zu den *Grundrechtskonkurrenzen*: Die freie Berufsausübung gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts. Dasselbe gilt für die unternehmerische Freiheit, welche sich mit der Berufsausübungsfreiheit überschneidet. [Rn. 51, m.w.N.]
 - b) Zum *Grundrechtseingriff* und zur *Eingriffsrechtfertigung*, einschließlich der *Wesensgehaltsgarantie* (zusammengezogene Prüfung): Diese Freiheiten gelten jedoch nicht schrankenlos, sondern müssen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen werden. Folglich können sie Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, welcher die Freiheiten in ihrem Wesensgehalt antastet. [Rn. 52, m.w.N.]
 - i. Zur *Feststellung eines legitimen Zieles*: Die Regelung der Arbeitszeit der selbständigen Kraftfahrer bezweckt eine Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr und entspricht somit einem dem Gemeinwohl dienenden Ziel. [Rn. 53, m.w.N.]
 - ii. Zur Differenzierung zwischen *Berufsausübungs-* und *Berufswahlfreiheit* [Anklänge an die sog. *Dreistufentheorie* des *BVerfG*]: Die Regelung betrifft zwar die Modalitäten der Ausübung der beruflichen Tätigkeit eines selbständigen Kraftfahrers, tastet aber die Freiheit zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht in ihrem Bestand an. [Rn. 54]
 - iii. Zu einer ausführlich(er)en *Verhältnismäßigkeitsprüfung* [Rn. 55 ff.], insbesondere zum *weiten Ermessen des Gemeinschaftsgesetzgebers* [Rn. 56] und zur Prüfung der *Erforderlichkeit* [Fehlen eines mildereren Mittels entgegen der substantiierten Rüge Finnlands, Rn. 59].
 - c) Zum *Diskriminierungsverbot* [Rn. 62 ff.]:
 - i. Das Diskriminierungsverbot besagt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden dürfen, es sei denn, dass dies objektiv gerechtfertigt ist. [Rn. 64 – st.Rspr.]
 - ii. Zur Vergleichsgruppenbildung: Die selbständigen Kraftfahrer und die angestellten Fahrer befinden sich, was ihre von der angefochtenen Richtlinie geregelte Arbeitszeit angeht, nicht in der gleichen Lage. Die selbständigen Kraftfahrer haben nämlich zusätzlich zu den in direktem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehenden Tätigkeiten allgemeine administrative Tätigkeiten zu übernehmen, die den angestellten Fahrern nicht obliegen. [Rn. 65]
 - iii. Zur sachgerechten Differenzierung durch den Gemeinschaftsgesetzgeber. [Rn. 66]
 - d) Zur besonderen Betroffenheit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), normativ angebunden an *Art. 137 Abs. 2 Uabs. 1 lit. b S. 2* und *Art. 157 EGV*. [Rn. 69 ff.]
8. Zur *Begründungspflicht* [Rn. 77 ff.]

(Zur Berufs- und unternehmerischen Freiheit [Art. 15 und 16 Grundrechtscharta bzw. Art. 75 und 76 Europäischer Verfassungsvertrag] s. H.-W. Rengeling/P. Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union. Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln u.a. 2005 [erscheint im November 2004], S. 606 ff. § 20 B. und C. Rn. 773 ff.; zum „aufgedrängten Grundrechtsschutz“/Schutz vor bzw. gegen sich selbst vgl. ebd., S. 225 f. § 6 C.II. Rn. 410; S. 355 ff. § 11 E.II.2. Rn. 579 ff.; S. 440 f. § 14 B.IV.3.c) Rn. 647; S. 739 § 25 C.III. Rn. 924; S. 858 f. § 33 B.II.5. Rn. 1062 f., S. 861 ff. § 33 B.III.2. Rn. 1067 f.; zu den Gleichheitsgrundsätzen [Art. 20 ff. Grundrechtscharta bzw. Art. 80 ff. Europäischer Verfassungsvertrag] s. ibid., S. 685 ff. § 22 ff.)

15. EuGH, U.v. 09.09.2004 (1. Kammer) – Rs. C-125/03 (Kommission/Deutschland) – Dauerhafter Rechtsverstoß bei Vergabefehler (Müllentsorgungsverträge)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Zulässigkeit – Rechtsschutzbedürfnis – Richtlinie 92/50/EWG – Öffentliche Aufträge – Müllentsorgungsdienste – Verfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung – *pacta sunt servanda* und fortbestehende Vertragsverletzung bei fehlerhafter Vergabe)

Tenor:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verstoßen, dass die von den Städten Lüdinghausen und Olfen sowie den Gemeinden Nordkirchen, Senden und Ascheberg abgeschlossenen Müllentsorgungsverträge ohne Einhaltung der in Artikel 8 in Verbindung mit den Art. 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Bekanntmachungsvorschriften vergeben wurden. [Rn. 18 ff., 21]
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

Weitere Leitsätze:

1. Im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge besteht bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission gesetzten Frist ein Verstoß (nur) dann nicht mehr, wenn alle Wirkungen der fraglichen Ausschreibung zu diesem Zeitpunkt schon erschöpft waren. Ein Verstoß besteht zu diesem Zeitpunkt aber fort, wenn die unter Verletzung der Gemeinschaftsbestimmungen über öffentliche Aufträge geschlossenen Verträge weiter fortwirken. [Rn. 12]
2. Zur Frage, ob aus Art. 2 Abs. 6 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, 33) folgt, dass das Prinzip *pacta sunt servanda* einer Pflicht zur Beendigung von Verträgen entgegensteht und auch den Bestand solcher Verträge schützt, die unter Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen zustande gekommen sind (Vortrag der *dt. Bundesregierung*, Rn. 8): Diese Bestimmung ermächtigt zwar die Mitgliedstaaten, nach Vertragsabschluss den nationalen Rechtsschutz auf Schadensersatz für die durch einen solchen Verstoß geschädigten Personen zu begrenzen. Sie führt aber nicht dazu, dass das Verhalten eines öffentlichen Auftraggebers in jedem Fall im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage als gemeinschaftsrechtskonform anzusehen ist. [Rn. 15]
3. Zur Frage, ob das Eingeständnis der Fehlerhaftigkeit von Vergabeverfahren die Vertragsverletzung beendet (Vorbringen der *dt. Bundesregierung*, Rn. 8): Im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage ist es Sache des Gerichtshofes, festzustellen, ob die beanstandete Vertragsverletzung vorliegt oder nicht, auch wenn der beklagte Mitgliedstaat die Vertragsverletzung nicht mehr bestreitet. Andernfalls könnten die

Mitgliedstaaten allein dadurch, dass sie die Vertragsverletzung einräumen und die sich daraus möglicherweise ergebende Haftung anerkennen, ein beim Gerichtshof anhängiges Vertragsverletzungsverfahren jederzeit beenden, ohne dass das Vorliegen der Vertragsverletzung und der Grund für ihre Haftung jemals gerichtlich festgestellt worden wären. [Rn. 16]

16. EuGH, U.v. 14.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-276/02 (Königreich Spanien/Kommission) – Systematische Nichtzahlung von Steuern und Sozialabgaben als Beihilfe (Verhalten der nationalen Behörden nach Zahlungseinstellung/Getrennte Vollstreckungsverfahren und Privater Gläubiger-Test)

(Staatliche Beihilfen – Begriff – Nichtzahlung von Steuern und Sozialabgaben durch ein Unternehmen – Verhalten der nationalen Behörden nach Erklärung der Zahlungseinstellung)

Tenor:

1. Die Entscheidung 2002/935/EG der Kommission vom 14. Mai 2002 über die staatliche Beihilfe zugunsten des Unternehmens Grupo de Empresas Álvarez wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

Weitere Leitsätze:

1. Art. 87 Abs. 1 EG definiert die im EG-Vertrag geregelten staatlichen Beihilfen als staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Der Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung ist weiter als derjenige der Subvention, da er nicht nur positive Leistungen wie etwa Subventionen selbst, sondern auch Maßnahmen umfasst, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen regelmäßig zu tragen hat. [Rn. 24 – st.Rspr.]
2. Die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung im Bereich staatlicher Beihilfen ist aufgrund der Informationen zu beurteilen, über welche die Kommission bei deren Erlass verfügte. [Rn. 31]
3. Zur Darlegungslast der Kommission. [Rn. 32 ff.]

17. EuGH, U.v. 14.09.2004 (Große Kammer) – Rs. C-19/03 (Verbraucher-Zentrale Hamburg e. V./O2 [Germany] GmbH & Co. OHG [bis April 2002: bis April 2002 VIAG Interkom GmbH & Co.]) – Grundsatz der Vertragskontinuität (Eurorundung)
(Wirtschafts- und Währungspolitik – Verordnung [EG] Nr. 1103/97 – Einführung des Euro – Umrechnung der nationalen Währungseinheiten in die Euro-Einheit – Rundung zu zahlender oder zu verbuchender Geldbeträge nach Anwendung der Umrechnung – Im Telekommunikationssektor geschlossener Vertrag – Begriff „zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge“ – Festsetzung von Tarifen für Telefongespräche auf Minutenbasis – Vorabentscheidungsersuchen des *LG München I*)

Tenor:

1. Ein Tarif wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Minutenpreis ist kein zu zahlender oder zu verbuchender Geldbetrag i.S.v. Art. 5 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und muss daher nicht in allen Fällen auf den nächstliegenden Cent gerundet werden. Für diese Beurteilung ist es ohne Bedeutung, dass sich dieser Tarif auf ein bestimmtes Vielfaches der zur Ermittlung des

Rechnungsendbetrags zugrunde gelegten Einheit bezieht und dass er für den Verbraucher den entscheidenden Faktor des Waren- oder Dienstleistungspreises darstellt. [Rn. 28 ff., 43]

2. Die Verordnung Nr. 1103/97 ist dahin auszulegen, dass sie es nicht verwehrt, andere als zu zahlende oder zu verbuchende Beträge auf den nächstliegenden Cent zu runden, sofern die entsprechende Rundungspraxis den in Art. 3 der Verordnung gewährleisteten Grundsatz der Vertragskontinuität und das mit der Verordnung verfolgte Ziel der Neutralität des Übergangs zum Euro wahrt, d. h., wenn diese Rundungspraxis die von den Wirtschaftsteilnehmern einschließlich der Verbraucher eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen unberührt lässt und keinen tatsächlichen Einfluss auf die effektiv zu zahlenden Preise hat. [Rn. 48 ff., 57]

18. EuG, U.v. 16.09.2004 (4. erweiterte Kammer) – Rs. T-274/01 (Valmont Nederland BV/Kommission) – Grundstücksverkauf und Beihilferecht (Parkplatzfinanzierung)
(Staatliche Beihilfe – Begriff – Vergünstigung – Verkaufspreis eines Grundstücks – Finanzierung eines Parkplatzes – Anwendung der Grundsätze des *Altmark Trans*-Urteils)
Tenor:

1. Die Entscheidung 2002/142/EG der Kommission vom 18. Juli 2001 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Valmont Nederland BV durchgeführt haben, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Weitere Leitsätze:

1. Da der Begriff der staatlichen Beihilfe als Rechtsbegriff anhand objektiver Kriterien auszulegen ist, hat der Gemeinschaftsrichter die Frage, ob eine Maßnahme in den Anwendungsbereich von Art. 87 Abs. 1 EGV fällt, grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des bei ihm anhängigen Rechtsstreits und des technischen oder komplexen Charakters der von der Kommission vorgenommenen Beurteilungen umfassend zu prüfen. Von diesem Grundsatz wird jedoch abgewichen, wenn es sich um komplexe wirtschaftliche Beurteilungen handelt; dann ist die gerichtliche Kontrolle beschränkt. [Rn. 37 – st.Rspr.] Zudem ist die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen anhand der Informationen zu beurteilen, über welche die Kommission beim Erlass der Entscheidung verfügen konnte. [Rn. 38, 53, 102 – st.Rspr.]
2. Vergünstigungen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EGV sind Maßnahmen, welche in verschiedener Form die Belastungen erleichtern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, und welche somit einer Subvention gleichkommen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen zu günstigen Bedingungen. [Rn. 44 – st.Rspr.]
3. Im Fall des Verkaufs eines Grundstücks an ein Unternehmen durch die öffentliche Hand hat dieser Grundsatz zur Folge, dass insbesondere zu klären ist, ob der Erwerber den Kaufpreis unter normalen Marktbedingungen nicht hätte erreichen können. Prüft die Kommission zu diesem Zweck die nach dem fraglichen Vorgang erstellten Sachverständigengutachten, so muss sie den tatsächlich gezahlten Kaufpreis mit den Preisen vergleichen, die aus den verschiedenen Gutachten hervorgehen, um zu ermitteln, ob er nicht so stark von den letztgenannten Preisen abweicht, dass auf das Vorliegen einer Vergünstigung zu schließen wäre. Diese Methode erlaubt es, dem aleatorischen Charakter Rechnung zu tragen, den die ihrem Wesen nach retrospektive Ermittlung solcher Marktpreise aufweisen kann. [Rn. 45 – st.Rspr.]

4. Die Kommission kann, wenn sie der Ansicht ist, dass Beihilfen ohne ihre vorherige Unterrichtung gewährt wurden und deshalb rechtswidrig sind, dem betreffenden Mitgliedstaat u. a. aufgeben, ihr alle Informationen vorzulegen, die zur Prüfung der Beihilfen notwendig sind. Nur wenn der betreffende Mitgliedstaat trotz der Anordnung der Kommission die verlangten Auskünfte nicht erteilt, ist die Kommission befugt, ihre Entscheidung auf die ihr vorliegenden Gesichtspunkte zu stützen. [Rn. 55]
5. Zur Anwendbarkeit der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 88 EG – ABl. L 83, 1, auf noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren. [Rn. 56 ff.]
6. Ein Sachverständigengutachten kann sowohl von der Kommission als auch vom Gericht nur aufgrund seines objektiven Inhalts als beweiskräftig angesehen werden. Eine bloße nicht untermauerte Behauptung in einem solchen Schriftstück lässt nicht den Schluss auf das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe zu. [Rn. 71] Die zentrale und ausschließliche Verantwortung dafür, unter der Kontrolle des Gemeinschaftsrichters für die Einhaltung von Art. 87 EGV und die Umsetzung von Art. 88 EGV zu sorgen, liegt bei der Kommission und nicht bei den Sachverständigen. [Rn. 72]
7. Es ist Sache des mit einer Klage auf Nichtigerklärung eines Rechtsakts der Gemeinschaft befassten Gerichts, diesen Rechtsakt selbst auszulegen; dies gilt insbesondere dann, wenn das Gemeinschaftsorgan, von dem der Rechtsakt stammt, Erklärungen dazu abgibt, wie die Erwägungen in diesem Rechtsakt zu verstehen seien. [Rn. 112]
8. Eine staatliche Maßnahme fällt nicht unter Art. 87 Abs. 1 EGV, soweit sie als Ausgleich anzusehen ist, welcher die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zugute kommt, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsposition gelangen [Rn. 129 unter Hinw. auf – u.a. – EuGH, U.v. 24.07.2003 – Rs. C-280/00 (Altmark Trans) – E 2003, I-7747 Rn. 87 = DVB1. 2003, 1206 m.Anm. K.-A. Albrecht, ebd., 1211 ff. = EuZW 2003, 496 m.Anm. M.J. Werner/T. Köster, ebd., 503 f. = NJW 2003, 2515 – *Gemeinwirtschaftliche Pflichten und Beihilfebegriff*] Das setzt aber Folgendes voraus: Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen, um zu verhindern, dass der Ausgleich einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der das Unternehmen, dem er gewährt wird, gegenüber konkurrierenden Unternehmen begünstigen kann. Drittens darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Wenn viertens die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, im konkreten Fall nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, so ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen

und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind [Rn. 131, unter Hinw. auf das *Altmark Trans*-Urt., Rn. 89-95]

19. EuGH, U.v. 16.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-465/01 (Kommission/Republik Österreich) – Diskriminierung beim passiven Wahlrecht zu den Arbeiterkammern und Betriebsräten

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Angehörige der Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums – Angehörige von Drittstaaten, die mit der Gemeinschaft durch ein Abkommen verbunden sind – Passives Wahlrecht zu den Arbeiterkammern und zu Betriebsräten – Verbot der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen)

Tenor:

1. a) Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG, Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 und Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen, dass sie die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR vom passiven Wahlrecht zu den Kammern für Arbeiter und Angestellte ausgeschlossen hat.
- b) Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den von der Gemeinschaft mit bestimmten Drittstaaten geschlossenen Abkommen verstoßen, die zugunsten der rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer aus diesen Staaten ein Verbot der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vorsehen, dass sie diese Arbeitnehmer vom passiven Wahlrecht zu den Betriebsräten und den Vollversammlungen der Kammern für Arbeiter und Angestellte ausgeschlossen hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Weitere Leitsätze:

1. Art. 39 Abs. 2 EGV, welcher nur eine spezifische Ausprägung des in Art. 12 Abs. 1 EGV verankerten fundamentalen Verbotes der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt, verbietet auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. [Rn. 25]
2. Eine nationale Regelung, welche den Arbeitnehmern, die Angehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, das aktive und/oder das passive Wahlrecht zu Einrichtungen wie Berufskammern verweigert, denen sie kraft Rechtsvorschrift zugehören, an die sie Beiträge zu entrichten haben und die mit der Verteidigung und Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer betraut sind, verstößt auch dann gegen das fundamentale Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, wenn diese Kammern nach nationalem Recht Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind und eine beratende Funktion im Bereich der Gesetzgebung ausüben. [Rn. 35, unter Hinw. auf die Entscheidungen zu den *luxemburgischen Berufskammern*: *EuGH*, U.v. 04.07.1991 – Rs. C-213/90 (ASTI) – E 1991, I-3507; 18.05.1994 – Rs. C-118/92 (Kommission/Luxemburg) – E 1994, I-1891 – *ASTI-I u. -II*, sowie (in Rn. 37) auf *EuGH*, U.v. 08.05.2003 – Rs. C-171/01 (Wählergruppe „Gemeinsam Zajedno/Birlikte Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/UG“/Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit u.a.) – E 2003, I-4301 = *InfAuslR* 2003, 361 – *Passives Wahlrecht zur österreichischen Arbeiterkammer (Diskriminierende Arbeitsbedingungen i.S.v. Art. 10*

Abs. 1 ARB Nr. 1/80), ergangen auf VorlageB des *östVfGH* v. 02.03.2001 – VI-14/99 – VfSlg. Nr. 16100]

(zur weiteren *grundrechtlichen* Seite des Falles s.a. einerseits *EuGHMR*, ZE v. 14.09.1999 [S III] – 32441/96 [Mümtaz Karakurt/Österreich] – ÖJZ 2000, 574 – *Kein passives Wahlrecht zum Betriebsrat [Keine Vereinigung i.S.v. Art. 11 EMRK]*, sowie – andererseits – *Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen [MRA]*, Views [V.] v. 04.04.2002 – 965/2000 [Mümtaz Karakurt/Österreich] – U.N. Doc. CCPR/C/74/D/965/2000 [2002] – *Passives Wahlrecht zum Betriebsrat [Internetfassung {INF}]*, [„http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/965-2000.html“](http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/965-2000.html): Verletzung von Art. 26 *IPbürgR*)

20. **EuGH, U.v. 16.09.2004 (5. Kammer) – Rs. C-404/03 (Strafverfahren gegen Olivier Dupuy u. Hervé Rouvre) – Strafbarkeit nach dem Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen („Künstlerfarben“ und bleihaltige Sikkative)**
(Gefährliche Stoffe und Zubereitungen – Bleihaltige Sikkative – Verbot des Inverkehrbringens – Richtlinien 76/769/EWG und 94/60/EG – Vorabentscheidungsersuchen des *Tribunal de grande instance Le Mans*)

Tenor:

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 76/769 verbieten es, Sikkative, die als fortpflanzungsgefährdend eingestufte Bleiverbindungen enthalten, zum Zweck ihres Verkaufs an die breite Öffentlichkeit in Verkehr zu bringen. [Rn. 25 ff., 34]

Weitere Leitsätze:

1. In Bezug auf den mit der Richtlinie 76/769 verfolgten Zweck des Gesundheitsschutzes ist das in dieser Richtlinie enthaltene Verbot betreffend die als „fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 2“ eingestuften Produkte weit und die für „Farben für Künstler“ vorgesehene Ausnahme eng auszulegen. [Rn. 31]
2. Dieses restriktive Verständnis der Reichweite der Abweichung wird durch das mit der Richtlinie 76/769 verfolgte grundlegende Ziel bestätigt, wie es in deren erster Begründungserwägung dargelegt wird und welches darin besteht, die Bevölkerung und insbesondere Personen, die mit solchen Stoffen und Zubereitungen umgehen, vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen zu schützen. Deshalb ist der Umsetzung der Richtlinie 76/769 als allgemeiner Grundsatz das Verbot aller gesundheitsschädigenden Produkte zugrunde zu legen, wobei dieser Grundsatz nur bestimmte ausdrücklich in der genannten Richtlinie vorgesehene Abweichungen zulässt. [Rn. 33]

(*Anmerkung:* Auf diese Weise kommt dem [nur] auf den ersten Blick unverfänglichen „rechtstheoretischen“ [besser: rechtstechnischen] *Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen* unversehens eine [zumindest mittelbare] *Strafbegründungsfunktion* zu. Der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ [Art. 49 Abs. 1 Grundrechtscharta bzw. Art. 109 Abs. 1 Europäischer Verfassungsvertrag und Art. 7 EMRK – s.d. H.-W. Rengeling/P. Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union. Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln u.a. 2005 {erscheint im November 2004}, S. 1010 ff. § 45 Rn. 1204 ff.] wird dabei nicht einmal angesprochen. Wie niedrig die Sache gehängt worden ist, mag man auch dem Umstand entnehmen, dass

Schlussanträge des Generalanwalts nach dessen Anhörung und entsprechendem Beschluss gar nicht mehr erfolgten.)

21. **EuGH, U.v. 16.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-400/02 (Gerard Merida/Bundesrepublik Deutschland) – Keine fiktive Berücksichtigung der deutschen Lohnsteuer bei tarifvertraglicher Überbrückungsbeihilfe für Grenzgänger**
(Art. 39 EGV – Tarifvertrag – Überbrückungsbeihilfe für die ehemaligen zivilen Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte in Deutschland – Grenzgänger – Ermittlung der Bemessungsgrundlage dieser Beihilfe – Fiktive Berücksichtigung der deutschen Lohnsteuer – Vorlage des BAG)

Tenor:

Art. 39 EG und Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft stehen einer nationalen tarifvertraglichen Regelung entgegen, nach der der Betrag einer vom Beschäftigungsstaat gezahlten Sozialleistung wie der Überbrückungsbeihilfe so berechnet wird, dass die in diesem Staat geschuldete Lohnsteuer bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Beihilfe fiktiv abgezogen wird, während nach einem Doppelbesteuerungsabkommen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen von Arbeitnehmern, die nicht in diesem Beschäftigungsstaat ansässig sind, nur in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem sie ansässig sind. [Rn. 18 ff., 37]

Weitere Leitsätze:

1. Der sowohl in Art. 39 EGV als auch in Art. 7 der VO Nr. 1612/68 niedergelegte Gleichbehandlungsgrundsatz verbieten nicht nur offene Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verdeckten Formen der Diskriminierung, welche durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen. [Rn. 21 – st.Rspr.]
2. Das Diskriminierungsverbot verlangt nicht nur, dass gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden, sondern auch, dass ungleiche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden. [Rn. 22]
3. Eine Vorschrift des nationalen Rechts ist, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck steht, als mittelbar diskriminierend anzusehen, wenn sie sich ihrem Wesen nach eher auf Wanderarbeitnehmer als auf inländische Arbeitnehmer auswirken kann und folglich die Gefahr besteht, dass sie Wanderarbeitnehmer besonders benachteiligt. [Rn. 23 – st.Rspr.]
4. Die Erhöhung der finanziellen Lasten und eventuelle administrative Schwierigkeiten können die Nichtbeachtung der sich aus dem EG-Vertrag ergebenden Verpflichtungen durch die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtfertigen. [Rn. 30]

22. **EuGH, U.v. 16.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-386/02 (Josef Baldinger/Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter) – Staatsangehörigkeitserfordernis für Kriegsgefangenenentschädigung**
(Freizügigkeit – Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener – Voraussetzung des Besitzes der Staatsbürgerschaft des betreffenden Mitgliedstaats bei Stellung des Entschädigungsantrags)

Tenor:

Art. 39 Abs. 2 EG, Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu• und

abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Leistung für ehemalige Kriegsgefangene mit der Begründung verweigert wird, dass der Betroffene bei Antragsstellung nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, sondern die eines anderen Mitgliedstaats besitzt. [Rn. 14 ff., 21]

Weiterer Leitsatz:

Art. 39 Abs. 2 EGV bezieht sich auf Beschäftigungs-, Entlohnungs- und sonstige Arbeitsbedingungen, ohne Entschädigungsleistungen zu umfassen, welche mit von Bürgern in Kriegszeiten für ihr Land geleisteten Diensten zusammenhängen und deren wesentliches Ziel es ist, diesen eine Vergünstigung wegen der für ihr Land erduldeten Prüfungen zu gewähren. [Rn. 20 – Gleiches gilt für das gemeinschaftliche koordinierende Sozialrecht, Rn. 16 ff.]

23. **EuGH, U.v. 16.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-329/02 P (SAT.1 Satelliten Fernsehen GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] (HABM)) – Eintragungsfähigkeit von „SAT.2“ als Gemeinschaftsmarke** (Rechtsmittel – Gemeinschaftsmarke – Absolute Eintragungshindernisse – Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der VO [EG] Nr. 40/94 – Wortzusammenstellung „SAT.2“)

Tenor:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache T-323/00 (SAT.1/HABM [SAT.2], Slg. 2002, II-2839) wird aufgehoben, soweit das Gericht entschieden hat, dass die Zweite Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) nicht gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke verstieß, als sie mit ihrer Entscheidung vom 2. August 2000 (Beschwerdesache R 312/1999-2) die Anmeldung der Wortzusammenstellung „SAT.2“ als Gemeinschaftsmarke für Dienstleistungen, die in der Anmeldung im Zusammenhang mit der Verbreitung über Satellit stehen, d. h. für die in Randnummer 3 des angefochtenen Urteils erwähnten Dienstleistungskategorien, die das Gericht in Randnummer 42 dieses Urteils nicht aufgeführt hat, zurückwies.
2. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. August 2000 wird aufgehoben.
3. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) trägt die Kosten beider Instanzen.

Weiterer Leitsatz:

Die Wortzusammenstellung „SAT.2“ hat Unterscheidungskraft.

24. **EuGH, U.v. 23.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-150/03 P (Chantal Hectors/Europäisches Parlament) – Begründungserfordernis bei Einstellung von Fraktionsmitarbeitern im EP** (Rechtsmittel – Beamte – Bedienstete auf Zeit bei den Fraktionen des Europäischen Parlaments – Einstellung – Ablehnung einer Bewerbung – Begründung – Erfordernis einer spezifischen Begründung)

Tenor:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 2003 in der Rechtssache T-181/01, Hectors/Parlament, wird aufgehoben.

2. Die Entscheidungen der Einstellungsbehörde über die Ernennung von Herrn B. auf der Stelle eines Verwaltungsrats niederländischer Sprache bei der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und Europäischen Demokraten des Europäischen Parlaments und über die Zurückweisung der Bewerbung der Rechtsmittelführerin um diese Stelle sowie die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde der Rechtsmittelführerin werden ebenfalls aufgehoben.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Das Europäische Parlament trägt die mit dem Rechtsmittel zusammenhängenden Kosten und außer seinen eigenen Kosten die Hälfte der Auslagen der Rechtsmittelführerin vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

Weitere Leitsätze:

1. Die Begründungspflicht soll zum einen dem Betroffenen ausreichende Hinweise für die Beurteilung geben, ob die Entscheidung begründet ist und ob es zweckmäßig ist, eine Klage zu erheben, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung in Frage zu stellen, und zum anderen dem Richter ermöglichen, seine Kontrolle auszuüben. [Rn. 39 – st.Rspr.] Der Umfang dieser Begründungspflicht ist nach den konkreten Umständen des Falles zu ermitteln. [Rn. 40]
2. Wenn die Einstellungsbehörde von der Stellungnahme des Prüfungsausschusses und damit von der auf das Ergebnis der Qualifikationsprüfungen gestützten und dem Betroffenen mitgeteilten Rangfolge abweicht, reicht eine allgemeine Begründung oder eine Begründung in Form einer bloßen Verweisung auf die Ordnungsmäßigkeit des Einstellungsverfahrens nicht aus. [Rn. 46]
3. Das völlige Fehlen einer Begründung vor der Erhebung einer Klage kann nicht durch Erklärungen vor dem Gericht geheilt werden. [Rn. 50]
4. Die Aufhebung einer nicht ausreichend begründeten Entscheidung stellt als solche einen angemessenen Ausgleich des (immateriellen) Schadens dar. [Rn. 61]
5. Der Umfang des angeblich erlittenen Schadens muss grundsätzlich in der Klageschrift angegeben werden, es sei denn, es liegt ein Sonderfall vor, etwa wenn der behauptete Schaden schwer zu beziffern ist. [Rn. 62, betr. Art. 44 § 1 VerfO EuG]

- 25. EuGH, B.v. 27.09.2004 (Präsident) – Rs. C-7/04 P(R) (Kommission/ Akzo Nobel Chemicals Ltd u. Akros Chemicals Ltd) – Grenzen des legal (professional) privilege bei unternehmenseigenen Aufzeichnungen zur Vorbereitung von Anwaltsgesprächen** (Rechtsmittel – Wettbewerb – Beschlagnahme von Dokumenten – Legal [professional] privilege – Grenzen – Dringlichkeit – ernster und irreparabler Schaden – noch nicht in deutscher Sprache veröffentlicht)

Leitsatz:

Der mögliche Nachteil, welcher sich aus dem genau(er)en Lesen von eventuell durch das legal (professional) privilege geschützten Schreiben durch die Kommission ergibt, führt nicht zu einem ernsten und irreparablen Schaden, da die Kommission bei Erfolg eines späteren Rechtsbehelfs daran gehindert ist, die so erhaltenen Informationen zu verwerten, und sie zugesichert hat, die Schreiben nicht an Dritte weiterzugeben. [Rn. 36 ff., 43]. (s.d.a. *EuGH*, U.v. 18.05.1982 – Rs. 155/79 [AM & S/Kommission] – E 1982, 1575 = NJW 1983, 503 – *Legal privilege*, betr. den Schutz der Vertraulichkeit des anwaltlichen Schriftverkehrs – ob auch unternehmenseigene Aufzeichnungen zur Vorbereitung von Anwaltsgesprächen von dieser Rechtsprechung erfasst werden, wird erst im Hauptsacheverfahren geklärt.)

26. **EuG, U.v. 28.09.2004 (2. Kammer) – Rs. T-310/00 (MCI/Kommission) – Worldcom/Sprint-Fusion**
(Wettbewerb – Fusionskontrolle – Nichtigkeitsklage – Rechtsschutzinteresse – Befugnis der Kommission)

Tenor:

1. Die Entscheidung 2003/790/EG der Kommission vom 28. Juni 2000 über die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.1741 – MCI WorldCom/Sprint) wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen die Kosten von MCI, Inc.
3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

Weitere Leitsätze:

1. Zum Rechtsschutzbedürfnis für eine Nichtigkeitsklage nach Fusionsaufgabe. [Rn. 44-64]
2. Nach Aufgabe der Absicht eines Unternehmenszusammenschluss in der in der Anmeldung geschilderten Form ist die Kommission, welcher diese Absicht mitgeteilt worden ist, nicht mehr zur Entscheidung über ein Verbot dieses Zusammenschlusses befugt. [Rn. 78 ff.]
3. Zum Grundsatz des Vertrauensschutzes im Hinblick auf eine bisherige Verwaltungspraxis. [Rn. 108 ff.]

27. **EuG, U.v. 30.09.2004 (4. Kammer) – Rs. T-313/02 (David Meca-Medina u. Igor Majcen/Kommission) – Keine Wettbewerbsrelevanz von Anti-Doping-Regelungen**
(Wettbewerb – Dienstleistungsfreiheit – Anti-Doping-Regelung des Internationalen Olympischen Komitees [IOC] – Rein sportliches Regelwerk)

Leitsätze:

1. Auch wenn der Hochleistungssport selbst in weitem Umfang eine wirtschaftliche Tätigkeit geworden ist, verfolgt die Dopingbekämpfung gleichwohl keinen wirtschaftlichen Zweck. Die Dopingbekämpfung zielt nämlich erstens darauf ab, den Sportsgeist (Fairplay) zu bewahren, ohne den der Sport, ob er nun auf Amateur- oder Profiebene betrieben wird, kein Sport mehr ist. Dieses rein gesellschaftliche Ziel rechtfertigt schon für sich allein die Dopingbekämpfung. Zweitens zielt dieser Kampf, soweit die Dopingsubstanzen negative physiologische Wirkungen haben, darauf ab, die Gesundheit der Athleten zu bewahren. Somit gehört das Dopingverbot als besonderer Ausdruck des Gebots des Fairplay zur obersten Regel sportlichen Spiels. [Rn. 44, 47]
2. Das Sporttreiben selbst stellt seinem Wesen nach eine unentgeltliche, nichtwirtschaftliche Betätigung dar, auch wenn ihr der Athlet im Rahmen einer beruflichen sportlichen Tätigkeit nachgeht. Das Dopingverbot und die Anti-Doping-Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die nichtwirtschaftliche Dimension dieser sportlichen Betätigung, welche ihren Wesensgehalt ausmacht, und zwar auch dann, wenn der Sportler ein Berufssportler ist. [Rn. 45 m.N. aus Gemeinschaftstexten in Rn. 46]
3. Die Regeln zur Dopingbekämpfung fallen grundsätzlich *nicht* in den Geltungsbereich der Bestimmungen des EGV über die wirtschaftlichen Freiheiten, insbesondere der Art. 49, 81 und 82 EGV. [Rn. 47, u.H.a. EuGH, U.v. 12.12.1974 – Rs. 36/74 (Walrave u. Koch) – E 1974, 1405 – *Gleiche Staatsangehörigkeit im Steherrennen (Schrittmacher u. Radrennfahrer)*, 14.07.1976 – Rs. 13/76 (Doná), E 1976, 1333 – *Staatsangehörigkeitserfordernis für Fußballverbandsmitglieder*, u. 11.04.2000 –

verb.Rs. C-51/96 u. C-191/97 (Deliège) – E 2000, I-2549 = ELR 2000, 258 (M.-P Bisdorff) = EuZW 2000, 371 m.Anm. A. Röthel, ebd., 379 = JuS 2000, 1015 (R. Streinz) = NJW 2000, 2011 – *Nationale Quoten bei internationalen Judoka-Wettkämpfen*] Das gilt, solange und soweit die Anti-Doping-Regelungen keinen diskriminierenden Zweck verfolgen, etwa indem die Toleranzschwellen selektiv auf bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten angewandt werden, um sie von Wettkämpfen auszuschließen. [Rn. 49, 63]

4. Selbst dann, wenn die Anti-Doping-Regelungen überzogen sein sollten, folgt daraus nicht, dass sie ihr Wesen als rein sportliche Regeln einbüßen und ihre Rechtmäßigkeit von einer Beurteilung nach den wirtschaftlichen Kriterien des Wettbewerbsrechts abhängt, weil sie nicht weiter gehen, als ihr Zweck dies erfordert, welcher in der Bekämpfung des Dopings und dem Erhalt des Sportsgeistes liegt. [Rn. 55]
5. Die Tatsache, dass das IOC die Sorge gehabt haben mag, bei der Festlegung der streitigen Anti-Doping-Regelungen das wirtschaftliche Potenzial der Olympischen Spiele zu wahren, führt als solche noch nicht dazu, diesen Regelungen ihre rein sportliche Natur zu nehmen. Selbst wenn bewiesen wäre – was nicht der Fall ist –, dass das IOC ausschließlich nach seinen wirtschaftlichen Interessen gehandelt hätte, spräche alles dafür, dass es als Toleranzschwelle den wissenschaftlich am besten begründeten Wert zugrunde gelegt hätte. Denn es ist davon auszugehen, dass das wirtschaftliche Interesse des IOC darin besteht, die wissenschaftlich exakteste Anti-Doping-Regelung zu haben, um einen sportlichen Wettkampf und somit ein Medieninteresse auf Höchstniveau sicherzustellen und zugleich Skandale zu vermeiden, welche der systematische Ausschluss unschuldiger Athleten auslösen könnte. [Rn. 57 f.]
6. Zur Abgrenzung von Doping und Marktverhalten i.S.v. *EuGH*, U.v. 19.02.2002 – Rs. C-309/99 (Wouters u.a./Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten) – E 2002, I-1577 = DVBl. 2002, 464, 685 L m.Anm. O. Andresen, ebd., 685 ff. = NJW 2002, 877 = EuZW 2002, 172 – *Sozietätsverbot zwischen Anwälten und Wirtschaftsprüfern*. [Rn. 65]

28. EuGH, U.v. 30.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-319/03 (Serge Briheche/Ministre de l'Intérieur, Ministre de l'Éducation nationale u. Ministre de la Justice) – Geschlechtsdiskriminierende Altersgrenzen beim Zugang zum öffentlichen Dienst (Witwenklausel)

(Sozialpolitik – Gleichbehandlung von Männern und Frauen – Art. 141 Abs. 4 EG – RL 76/207/EWG – Voraussetzungen für den Zugang zu einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst – Bestimmungen, welche die Befreiung von der Altersgrenze für den Zugang zu einer solchen Beschäftigung nicht wiederverheirateten Witwen vorbehalten – Vorabentscheidungsersuchen des *Verwaltungsgerichts Paris*)

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Zweite Kammer)

Tenor:

Die Art. 3 Abs. 1 und 2 Abs. 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die Befreiung von der Altersgrenze für den Zugang zu einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht wiederverheirateten Witwen vorbehält, die darauf angewiesen sind zu arbeiten, und nicht wiederverheiratete Witwer, die sich in der gleichen Situation befinden, ausschließt. [Rn. 17 ff., 32]

Weitere Leitsätze:

1. Eine Maßnahme, nach der weibliche Bewerberinnen in Bereichen des öffentlichen Dienstes vorrangig befördert werden sollen, ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn sie weiblichen Bewerberinnen, die die gleiche Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber besitzen, keinen automatischen und unbedingten Vorrang einräumt und wenn die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der die besondere persönliche Lage aller Bewerber berücksichtigt wird. [Rn. 23]
2. Bei der Festlegung der Reichweite von Ausnahmen von einem Individualrecht wie dem in einer Richtlinie verankerten Recht von Männern und Frauen auf Gleichbehandlung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, wonach Ausnahmen nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des verfolgten Zieles angemessen und erforderlich ist, und der Grundsatz der Gleichbehandlung so weit wie möglich mit den Erfordernissen des auf diese Weise angestrebten Zieles in Einklang gebracht werden muss. [Rn. 24]

29. EuGH, U.v. 30.09.2004 (2. Kammer) – Rs. C-275/02 (Engin Ayaz/ Land Baden-Württemberg) – Ausweisungsschutz des Stiefsohns

(Assoziation EWG – Türkei – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates – Persönlicher Anwendungsbereich – Begriff des „Familienangehörigen“ eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmers – Stiefsohn eines solchen Arbeitnehmers – Vorabentscheidungsersuchen des VG Stuttgart)

Tenor:

Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingerichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation ist dahin auszulegen, dass der noch nicht 21 Jahre alte oder Unterhalt beziehende Stiefsohn eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, Familienangehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist und die Rechte nach diesem Beschluss besitzt, wenn er ordnungsgemäß die Genehmigung erhalten hat, zu diesem Arbeitnehmer in den Aufnahmemitgliedstaat zu ziehen. [Rn. 34ff., 48]

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)

30. **EuGHMR, ZE.v.16.09.2004 (S III) – 66046/01 (Alexander Koroniotis/Deutschland) – Geburtsschaden durch verspätetem Kaiserschnitt**
(Art. 6 Abs. 1 EMRK – überlange Verfahrensdauer im Arzthaftpflichtprozess – Rechtswegerschöpfung gem. Art. 35 Abs. 1 EMRK – Zulässigkeit der Beschwerde)
Leitsätze:
1. Ein Beschwerdeführer muss gem. Art. 35 Abs. 1 EMRK diejenigen Rechtsbehelfe ergreifen, die ihm normalerweise zur Verfügung stehen und die ausreichend sind, um den behaupteten Konventionsverletzungen abzuhelpfen. Die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe müssen ausreichend klar sein, und zwar nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis, da ihnen ansonsten die erforderliche Zugänglichkeit und Effektivität fehlt. [s.a. lfd.Nr. 33 Ls. 3]
 2. Bei der Frage der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe obliegt es der sich auf Nichterschöpfung berufenden Regierung darzulegen, dass der betreffende Rechtsbehelf zur fraglichen Zeit sowohl in der Theorie als auch in der Praxis effektiv und verfügbar war. [s.a. lfd.Nr. 33 Ls. 4]
 3. Auch wenn Art. 35 Abs. 1 EMRK mit einer gewissen Flexibilität und ohne exzessiven Formalismus angewandt werden muss, verlangt er normalerweise doch, dass die Rügen, die später vor den EuGHMR gebracht werden sollen, wenigstens im Grundsatz zunächst vor dem zuständigen innerstaatlichen Gericht erhoben werden müssen, und zwar unter Einhaltung der formellen Vorschriften und Fristen des nationalen Prozessrechts. [s.a. lfd.Nr. 33 Ls. 2]
 4. Ein konkludente Rüge kann dabei ausreichen (hier: Geltendmachung eines Verstoßes gegen das fair trial-Gebot unter Darlegung der überlangen Verfahrensdauer mit Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens).
31. **EuGHMR, ZE.v.16.09.2004 (S III) – 60534/00 (Joseph Wimmer/Deutschland) – Überlange Verfahrensdauer vor dem BVerfG (Sorgerechtsstreit)**
(Art. 6 Abs. 1 EMRK – §§ 1671, 1696 BGB – Zulässigkeit der Beschwerde)
Leitsätze:
1. Nach Art. 35 Abs. 1 EMRK muss der Beschwerdeführer es dem Staat ermöglichen, einer behaupteten Konventionsverletzung abzuhelpfen, indem er die Rechtsbehelfe des nationalen Recht ergreift. Dieser Grundsatz beruht auf der in Art. 13 EMRK enthaltenen Vermutung, zu welcher er eine nahe Verwandtschaft zeitigt, dass es im nationalen Recht überhaupt einen effektiven Rechtsbehelf in Bezug auf genau die behauptete Konventionsverletzung gibt, unabhängig davon, ob die Konvention in das nationale Recht inkorporiert worden ist oder nicht.
 2. Bezogen auf die Rüge einer überlangen Verfahrensdauer ist ein Rechtsbehelf des nationalen Rechts nur dann effektiv, wenn er entweder die behauptete Verletzung oder ihr Fortdauern verhindert oder aber einen Entschädigung für eine bereits eingetretene Verletzung bereithält (unter Hinw. auf *EuGHMR*, U.v. 26.10.2000 [GrK] – 30210/96 [Kudla/Polen] – E 2000-XI, 197 = *EuGRZ* 2004, 466 = *NJW* 2001, 2694 = *ÖJZ* 2001, 904 – *Selbstmordgefahr eines Inhaftierten [Verfahrensbeschleunigungsbeschwerde aus Art. 13 EMRK]* – vgl.d.a. *J. Gundel*, Neue Anforderungen des EGMR an die

Ausgestaltung des nationalen Rechtsschutzsystems – Die Schaffung effektiver Rechtsbehelfe gegen überlange Verfahrensdauer –, DVBl. 2004, 17 ff.).

3. Die Übertragung der elterlichen Sorge in einem neuen Verfahren nach § 1696 Abs. 1 BGB hat als solche keine Auswirkungen auf die Dauer eines anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens. Das familiengerichtliche Verfahren beendet weder dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren noch kann es Entschädigung für dessen behauptete überlange Dauer gewähren.
4. *Zur Frage des Rechtsmissbrauchs durch Erhebung unnutzer Verfassungsbeschwerden:* Abgesehen von außergewöhnlichen Fällen kann eine Beschwerde nur dann als rechtsmissbräuchlich i.S.v. Art. 35 Abs. 3 EMRK angesehen werden, wenn sie wissentlich auf falsche Tatsachen gestützt wird.

32. EuGHMR, ZE.v.16.09.2004 (S III) – 70826/01 (Günter Remy/Deutschland) – Überlange Verfahrensdauer vor dem BVerfG (Aufhebung der Steuerfreiheit von Sozialpfandbriefen)/Unanwendbarkeit von Art. 6 EMRK auf Steuerverfahren
(Art. 6 Abs. 1 EMRK – Unzulässigkeit der Beschwerde – Musterverfahren vor dem BVerfG [B.v. 05.02.2002 – 2 BvR 305/93, 2 BvR 348/93 – DVBl. 2002, 1226 L = NJW 2002, 3009 = JuS 2003, 287 [P. Selmer] – Aufhebung der Steuerfreiheit von Sozialpfandbriefen)
Leitsätze:

1. Gerichtsverfahren fallen dann in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK, auch wenn sie vor einem Verfassungsgericht stattfinden, wenn ihr Ausgang für private Rechte und Pflichten („civil rights and obligations“) entscheidend ist (st.Rspr.).
2. Das Konzept von privaten Rechten und Pflichten muss autonom ausgelegt werden (st.Rspr.).
3. Steuersachen machen einen Kernbereich von öffentlich-rechtlichen Sonderrechten aus, bei dem der öffentlich-rechtliche Charakter des Verhältnisses zwischen Steuerzahler und Gemeinschaft vorherrschend ist. Deshalb fallen Steuerstreitigkeiten aus dem Bereich der privaten Rechte und Pflichten heraus, obwohl sie notwendigerweise pekuniäre Auswirkungen auf den Steuerzahler zeitigen (unter Hinw. auf *EuGHMR*, U.v. 12.07.2001 [GrK] – 44759/98 [Ferrazzini/Italien] – NJW 2002, 3453 – *Überlange Verfahrensdauer in Steuersachen (Keine Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK)*).

33. EuGHMR, ZE.v.16.09.2004 (S III) – 66491/01 (Jürgen Grasser/Deutschland) – Überlange Verfahrensdauer eines Amtshaftungsverfahrens (Gescheiterter Erschließungsvertrag)
(Art. 6 Abs. 1 EMRK - §§ 253, 847 BGB – Zulässigkeit der Beschwerde – s.d.a. im Ausgangsverfahren *BVerfG*, B.v. 20.7.2000 – 1 BvR 352/00 [1. K] – *EuGRZ* 2000, 491 = NJW 2001, 214 = JK 01, GG Art 2 I/33 (D. Ehlers] – *Verfassungswidrigkeit überlanger Verfahrensdauer zivilgerichtlicher Verfahren* – insgesamt über 26 Jahre!)
Leitsätze:

1. Es bleibt offen, ob eine Verfassungsbeschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer immer noch als effektiver Rechtsbehelf, welcher vor einer Beschwerde zum *EuGHMR* auszuschöpfen ist, angesehen werden kann (hier: Einlegung einer als solcher erfolgreichen Verfassungsbeschwerde).
2. Die Regel von der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe muss mit gewisser Flexibilität und ohne exzessiven Formalismus angewandt werden. [s.a. lfd.Nr. 30 Ls. 3]
3. Ein Beschwerdeführer muss diejenigen Rechtsbehelfe ergreifen, die ihm normalerweise zur Verfügung stehen und die ausreichend sind, um den behaupteten Konventionsverletzungen abzuwehren. Die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe

müssen ausreichend klar sein, und zwar nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis, da ihnen ansonsten die erforderliche Zugänglichkeit und Effektivität fehlt. [s.a. lfd.Nr. 30 Ls. 1] Ein Rechtsbehelf, der nicht innerhalb einer gewissen Zeit Erfolg verspricht, kann nicht als effektiv angesehen werden.

4. Bei der Frage der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe obliegt es der sich auf Nichterschöpfung berufenden Regierung darzulegen, dass der betreffende Rechtsbehelf zur fraglichen Zeit sowohl in der Theorie als auch in der Praxis effektiv und verfügbar war. [s.a. lfd.Nr. 30 Ls. 2] Wenn jedoch dieser Darlegungslast Genüge getan worden ist, obliegt es dem Beschwerdeführer darzulegen, dass die von der Regierung angegebenen Rechtsbehelfe aus bestimmten Gründen unter den besonderen Umständen des Einzelfalls unzureichend und ineffektiv gewesen sind oder dass besondere Umstände ihn von der Erfüllung dieser Voraussetzung entbanden.
5. Grundsätzlich kann ein Amtshaftungsverfahren gegen ein Bundesland, dessen Gerichte es angeblich versäumt haben, einen Fall innerhalb angemessener Zeit zu entscheiden, einen Rechtsbehelf darstellen, indem Schadensersatz in Geld für den Schaden zugesprochen wird, welcher durch die rechtswidrige Verzögerung des Gerichtsverfahrens entstanden ist. Ein bloßes Feststellungsurteil reicht dafür aber nicht aus.
6. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Amtshaftungsverfahren einen geeigneten Rechtsbehelf darstellt, ist angesichts der Schwierigkeiten, eine Kausalität der Verfahrensverzögerung für den erlittenen materiellen Schaden zu beweisen, der Umstand entscheidend, ob auch immaterieller Schadensersatz erlangt werden kann.
7. Da nach den §§ 253 und 847 BGB eine Entschädigung für immateriellen Schaden nur unter besonderen Umständen, welche durch Gesetz ausdrücklich geregelt sein müssen, erlangt werden kann und da diese Vorschriften offenbar kein Recht auf Schadensersatz für eine überlange Verfahrensdauer vorsehen, hat die Bundesregierung nicht dargelegt, dass eine Amtshaftungsklage einen ausreichenden Rechtsbehelf darstellt.
8. *Zum Verlust der Opferstellung i.S.v. Art. 34 EMRK im Falle einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde* (mit der Frage der Begründetheitsprüfung der Beschwerde verbunden).

Ausblick und sonstige Nachrichten

34. EuGH, Schlussanträge Generalanwalt L.A. Geelhoed v. 07.09.2004 – Rs. C-434/02 (Arnold André GmbH & Co. KG/Landrat des Kreises Herford) u. Rs. C210/03 (Swedish Match AB u. Swedish Match AB UK Ltd/Secretary of State for Health) – Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch („Snus“)

(Gültigkeit des Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen – Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch – Beibehaltung des Verkaufs von „Snus“ in Schweden gem. Art. 151 Abs. 1 der Beitrittsakte von 1994 [Anh. XV Kap. X „Verschiedenes“] – Verhältnismäßigkeit eines vollständigen Vermarktungsverbots [Auslegung der Art. 28 EG und 95 EG] – Vorabentscheidungsersuchen des VG Minden sowie des High Court of Justice of England and Wales, Queen’s Bench Division [Administrative Court] – Ungültigkeit von Art. 8 nur wegen eines Begründungsmangels [Rn. 134 ff.] unter Aufrechterhaltung der Richtlinienwirkungen [Rn. 149 f.]

Schlussanträge:

- Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen, der ein Totalverbot für die Vermarktung von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch enthält, kann auf Art. 95 EG gestützt werden.
- Das Verbot für Tabak zum oralen Gebrauch in Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.
- Das Verbot für Tabak zum oralen Gebrauch in Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG ist mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung ähnlicher Erzeugnisse vereinbar.
- Der Gemeinschaftsgesetzgeber ist der Verpflichtung zur Angabe der Gründe, auf denen das Verbot beruht, nicht nachgekommen, so dass Art. 8 für ungültig zu erklären ist.
- Zunächst werden alle Wirkungen des Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG aufrechterhalten, bis der Rat und das Europäische Parlament diesen Artikel durch eine neue Vorschrift ersetzt haben, die sich auf eine angemessene Begründung stützt.

35. EuGH, Schlussanträge Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer v. 09.09.2004 – Rs. C-356/03 (Elisabeth Mayer/Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) – Mutterschaftsurlaub und VBL

(Gleiches Entgelt für Männer und Frauen – Mutterschaftsurlaub – Rentenanspruch – Vorabentscheidungsersuchen des BGH)

Schlussanträge:

Das Gemeinschaftsrecht, und zwar Art. 119 des Vertrages, steht Satzungsbestimmungen eines Pflicht-Zusatzversorgungssystems entgegen, nach denen einer Arbeitnehmerin während Zeiten des Mutterschutzes keine steuerpflichtigen Bezüge gezahlt und damit keine Beiträge entrichtet werden, die nach Erlöschen des Arbeitsverhältnisses durch eine monatliche Versicherungsrente abgegolten werden.

36. EuGH, Schlussanträge Generalanwältin C. Stix-Hackl v. 23.09.2004 – Rs. C-26/03 (Stadt Halle u. RPL Recyclingpark Lochau GmbH/Arbeitsgemeinschaft Thermische

Restabfall- und Energieverwertungsanlage TREA) – Rechtsschutz ohne Vergabeverfahren (Angebliches In-House-Geschäft)

(RL 89/665/EWG – Direktvergabe – Rechtsschutz gegen die Nichtdurchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens – Richtlinie 92/50/EWG – In-House-Vergabe – Vorabentscheidungsersuchen des OLG Naumburg)

Schlussanträge:

1. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 89/665/EWG ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten eine wirksame und möglichst rasche Nachprüfungsmöglichkeit von bestimmten Entscheidungen der Auftraggeber, die außerhalb eines Vergabeverfahrens getroffen werden, jedoch mit einem Beschaffungsvorgang in Zusammenhang stehen, sicherzustellen haben; dazu können auch Entscheidungen über die Vorfrage gehören, eine bestimmte Beschaffung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu tätigen.
2. Die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass die gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines privaten Unternehmens an einem Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers, an dem dieser öffentliche Auftraggeber direkt oder indirekt beteiligt ist, allein die Nichtanwendung dieser Richtlinie nicht ausschließt.
3. Damit ein Vertragspartner mit einer privaten gesellschaftsrechtlichen Beteiligung – im Folgenden: Beteiligungsgesellschaft der öffentlichen Hand – der öffentlichen Verwaltung bzw. dem Geschäftsbetrieb des öffentlichen Auftraggebers zuzurechnen ist, kommt es auf die konkrete Ausgestaltung des Verhältnisses an, wobei die Höhe der Beteiligung allein nicht entscheidend ist.
Für die Zurechnung genügt nicht
 - die Beherrschung der Beteiligungsgesellschaft der öffentlichen Hand durch den öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Art. 1 Nr. 2 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor vom 14. Juni 1993;
 - ein umfassendes Weisungsrecht allein im Hinblick auf Vergabeentscheidungen im Allgemeinen oder Vergabeentscheidungen betreffend den konkreten Beschaffungsvorgang.
4. Für die Zurechnung einer Beteiligungsgesellschaft der öffentlichen Hand zum Geschäftsbetrieb des öffentlichen Auftraggebers unter dem Aspekt der „Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber“ ist im Gegensatz zu Art. 13 der Richtlinie 93/38/EWG nicht davon auszugehen, ob mindestens 80 % des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Umsatzes im Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für den öffentlichen Auftraggeber bzw. für die mit dem öffentlichen Auftraggeber verbundenen bzw. ihm zuzurechnenden Unternehmen stammen oder – soweit das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen noch keine dreijährige Geschäftszeit aufweist – im Wege der Prognose eine Erfüllung dieser 80%-Regel zu erwarten ist. Der nationale Richter hat für die Zurechnung vielmehr von den tatsächlichen Tätigkeiten auszugehen und dabei insbesondere quantitative sowie qualitative Umstände zu berücksichtigen.

37. **EuGH, Schlussanträge Generalanwalt P. Léger v. 23.09.2004 – Rs. C-277/02 (EU-Wood-Trading GmbH/Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) – Einwände der Behörde des Versandorts gegen Abfallverbringung (Versandortkriterien)**

(VO [EWG] Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen – Zur Verwertung bestimmte Abfälle – Art. 7 Abs. 4 lit. a erster und zweiter Gedankenstrich – Zuständigkeit der nationalen Behörden für die Erhebung von mit Gründen versehenen Einwänden gegen die geplante Verbringung, die auf die Bedingungen gestützt werden, unter denen die Abfälle verwertet werden sollen – Zuständigkeit der Behörde am Versandort für die Erhebung solcher Einwände – Berücksichtigung der im Staat der Behörde am Versandort geltenden Kriterien durch diese Behörde – Vorabentscheidungsersuchen des *rpOVG*)

Schlussanträge:

1. Art. 7 Abs. 4 lit a der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in der durch die Entscheidung 98/368/EG der Kommission vom 18. Mai 1998 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Einwände gegen eine Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die die Bedingungen betreffen, unter denen diese Verwertung stattfinden soll, zum einen auf den ersten Gedankenstrich dieser Bestimmung gestützt werden können, und zwar mit der Begründung, dass die vorgesehene Verwertung gegen das aus Art. 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991, geändert durch Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996, folgende Gebote der gesundheits- und umweltverträglichen Abfallverwertung verstoße, und zum anderen auf den zweiten Gedankenstrich dieser Bestimmung mit der Begründung, dass die vorgesehene Verwertung gegen einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit verstoße.
2. Die zuständige Behörde am Versandort muss einen Einwand gegen eine Abfallverbringung, der die Bedingungen betrifft, unter denen diese Verwertung stattfinden soll, erheben, wenn die im Bestimmungsstaat vorgesehene Verwertung ihrer Ansicht nach geeignet ist, die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu gefährden.
3. Die zuständige Behörde am Versandort kann diesen Einwand auf die in ihrem eigenen Staat anwendbaren Kriterien oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften stützen, auch wenn diese strenger sind als die im Bestimmungsstaat geltenden, vorausgesetzt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

38. EuGH, Schlussanträge Generalanwalt P. Léger v. 28.09.2004 – Rs. C-350/03 (Elisabeth u. Wolfgang Schulte/Deutsche Bausparkasse Badenia AG) – „Schrottimmobilien“ (Heininger-Folge-Fall)

(Rechtsangleichung – Verbraucherschutz – Kundenwerbung an der Haustür – RL 85/577/EWG – Anwendungsbereich – Einheitliches Finanzgeschäft, das einen Realkreditvertrag und einen Immobilienkaufvertrag umfasst – Ausschluss – Widerruf des Kreditvertrags – Keine Auswirkung auf den Kaufvertrag – Vorabentscheidungsersuchen des *LG Bochum*, VorlageB v. 29.07.2003 – 1 O 795/02 – WM 2003, 1609 = WM 2003, 1609 = ZIP 2003, 1437 [s.a. die Anm.v. A. *Staudinger*, GPR 2003, 21 ff.] – hypothetischer Fall [Rn. 38 ff. – hilfsweise Prüfung der Begründetheit])

Schlussanträge:

1. Art. 3 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist dahin auszulegen, dass die Richtlinie nicht auf einen Immobilienkaufvertrag anwendbar ist, auch wenn dieser zu einem einheitlichen Finanzgeschäft gehört, das daneben einen ausschließlich zur Finanzierung des

Immobilienkaufs abgeschlossenen Realkreditvertrag, den Beitritt zu einer Mieteinnahmengesellschaft und zwei Bausparverträge umfasst.

2. Im Fall eines einheitlichen Finanzgeschäfts, zu dem ein Immobilienkaufvertrag und ein zur Finanzierung des Immobilienkaufs abgeschlossener Realkreditvertrag gehören, stehen Art. 95 Abs. 3 EGV und die Richtlinie 85/577/EWG einer nationalen Vorschrift nicht entgegen, nach der die Ausübung des Widerrufsrechts im Sinne des Art. 5 der Richtlinie nur den Widerruf des Realkreditvertrags und nicht den Widerruf des Immobilienkaufvertrags zur Folge hat.

(s.d.a. *EuGH*, U.v. 13.12.2001 – Rs. C-481/99 [Heininger/Hypovereinsbank] – E 2001, I-9945 = NJW 2002, 281 = EuZW 2002, 84 m.Anm. N. Reich/U. Rörig, ebd., 87 ff. – *Vorrang der HaustürgeschäftsRL*, sowie *BVerfG*, B. v. 09.10.2003 – 1 BvR 693/02 – NJW 2004, 151 – *Vorvertragliche Aufklärungspflichten bei steuersparenden Bauherren- oder Erwerbmodellen – Vorrang der HaustürgeschäftsRL* [erfolgloser Willkürvorwurf gegenüber der BGH-Rspr. zum Immobilienstrukturvertrieb] – eine Vorlagepflicht mit deutlichen Worten verneinend *BGH*, B.v. 16.09.2003 – XI ZR 447/02 – NJW 2004, 153, sowie *BGH*, B. v. 23.09.2003 – XI ZR 325/02 – ZIP 2003, 2064 – schließt sich der *EuGH* in diesem Verfahren jetzt dem Votum des Generalanwalts [gegen die Europäische Kommission] an, bedeutet dies das Ende der deutschen Prozesslawine wegen sog. Schrottimmobilen!, ps)

39. EuGH, Urteil am 12.10.2004 (Plenum) – Rs. C-222/02 (Paul u.a.) – *Subjektives Recht auf bankenaufsichtliche Maßnahmen*

(Niederlassungsfreiheit – Auslegung der Art. 3 und 7 der RL 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme – Beschränkung des Schutzes auf den in der RL vorgesehenen Sicherungsbetrag oder Recht der Einleger auf Maßnahmen der nationalen Behörden zum Schutz der Einlagen – ggf.: Umfang der außervertraglichen Haftung des Mitgliedstaats – Auslegung von Art. 6 der Ersten RL 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute; der Art. 3 bis 7 und 10 bis 17 der Zweiten RL 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der RL 77/780/EWG; der Art. 2 bis 7 der RL 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten; der RL 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995; der RL 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis; der RL 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten; der RL 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen – Existenz einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, welche die nationalen Behörden verpflichtet, von ihren Befugnissen im Bereich der Bankenaufsicht im Interesse der Sparer und Anleger Gebrauch zu machen – Gegebenenfalls: Umfang der außervertraglichen Haftung des Mitgliedstaats)

40. EuGH, Urteil am 12.10.2004 (2. Kammer) – Rs. C-60/03 (Wolff & Müller GmbH & Co. KG/José Filipe Pereira Félix) – *Hauptunternehmerhaftung für Mindestlöhne*

(Auslegung von Art. 49 EGV – Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften, nach denen ein Bauunternehmen als Bürge für die Zahlung des Mindestentgelts an von Nachunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer haftet – Rechtsvorschriften, deren Hauptzweck nicht im Schutz

des Arbeitnehmers besteht – Vorabentscheidungsersuchen des BAG, B.v. 06.11.2002 – 5 AZR 617/01 – NZA 2003, 490 – *Hauptunternehmerhaftung für Mindestlöhne*)

41. EuGH, Urteil am 14.10.2004 (1. Kammer) – Rs. C-36/02 (OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn) – *Laserdrome*

(Auslegung der Regelungen des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit und den freien Warenverkehr – Nationales Verbot einer wirtschaftlichen Betätigung wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung und sogar gegen verfassungsrechtliche Wertentscheidungen – „Laserdrome“ [Spiel mit simulierten Tötungshandlungen])

(s.d.ber. die Auswahl Januar 2004, lfd.Nr. 17, sowie die Auswahl Februar 2004, lfd.Nr. 18)

(vgl.d.a. *P. Szczekalla*, „Laserdrome“ goes „Luxemburg“ – Der Kampf gegen die „Hass-, und „Gewaltindustrie“ aus deutscher und gemeineuropäischer Sicht –, JA 2002, 992 ff. [Aufsatz aus Anlass {u.a.} von BVerwG, {Vorlage-} Beschluss v. 24.10.2001 – [6 C 3.01](#) – *Laserdrome* – {Rs. C-36/02 {OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn} - [ABl. Nr. C 109 v. 04.05.2002, S. 25](#) = DVBl. 2002, 495 L = DÖV 2002, 479 = NVwZ 2002, 598 ff. = JK 8/02, OBG NW § 14/2 [F. Schoch] = JuS 2002, 1031 [M. Sachs])

(s. im Übrigen *H.-W. Rengeling/P. Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union. Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln u.a. 2005 [erscheint im November 2004], S. 354 ff. § 11 E.II.2. Rn. 578 ff. [581])

42. EuGH, Urteil am 14.10.2004 (1. Kammer) – Rs. C-339/03 (Kommission/Deutschland) – *Zoo-RL*

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Versäumnis, die RL 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos [ABl. L 94, 24] innerhalb der dafür vorgesehenen Frist umzusetzen – Fehlende Umsetzung in einigen Bundesländern)

43. EuGH, Urteil am 19.10.2004 (Plenum) – Rs. C-200/02 (Man Lavette Chen u. Kunqian Catherine Zhu/Secretary of State for the Home Department) – *Aufenthaltsrecht eines Kleinkinds und seiner Mutter*

(Vorabentscheidungsersuchen der *Immigration Appellate Authority Hatton Cross* [Vereinigtes Königreich] – Art. 18 EGV – Richtlinien 73/148/EWG und 90/364/EWG – Minderjähriger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats – Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat – Recht der Mutter mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlandes, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten – Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Geburt in Irland zur „Umgehung“ der chinesischen sog. Einkindpolitik – Carpenter-Folgefall [EuGH, U.v. 11.07.2002 – Rs. C-60/00 {Mary Carpenter/SoSHD} – E 2002, I-6279 = DVBl. 2002, 1342 = EuGRZ 2002, 332 = EuZW 2002, 603 m.Anm. A. Egger, ebd., 606 f. = JZ 2003, 202 m.krit.Anm. U. Mager, ebd., 204 ff. = JK 12/02, EGV Art. 49/6 {D. Ehlers} – *Aufenthaltsrecht für Ehefrau aus Drittstaat bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung des Ehemannes*])

(s.d.ber. die Auswahl April/Mai 2004, lfd. Nr. 64)

44. **EuGHMR, mündliche Verhandlung am 22.09.2004 (Große Kammer) – 71916/01, 71917/01 u. 10260/02 (von Maltzan u.a., von Zitzewitz u.a. sowie Man Ferrostaal und Alfred Töpfer Stiftung/Deutschland) – „Bodenreform“ (Alteigentümer)**
(Art. 1. 1. ZP EMRK, Art. 6 u. 14 EMRK – Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz [EALG] – dt. Pressemitteilung unter [„http://www.echr.coe.int/ger/AudiencedeGrandeChambreVonMaltzan\(allemand\).htm“](http://www.echr.coe.int/ger/AudiencedeGrandeChambreVonMaltzan(allemand).htm))

(s.d.ber. die Übersicht März 2003, lfd.Nr. 37)

45. **EuGHMR, mündliche Verhandlung am 29.09.2004 (Große Kammer) – 45036/98 (Bosphorus Airways/Irland) – Beschlagnahmegecharterter jugoslawischer Flugzeuge (Jugoslawien-Embargo)**
(Art. 1 1. ZP EMRK – unverhältnismäßige Belastung durch Sanktionen)

(s.d.a. *EuGH*, U.v. 30.07.1996 – Rs. C-84/95 [Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret AS/Minister for Transport, Energy and Communications u.a.] – E 1996, I-3953 - *Beschlagnahmegecharterter jugoslawischer Flugzeuge [Jugoslawien-Embargo]*, wonach die RatsVO das betr. Flugzeug erfasste [ergangen auf Vorabentscheidungsersuchen des *irischen Supreme Courts*] – ein denkbarer Divergenzfall im Verhältnis Gemeinschaftsrecht – EMRK nach „Auflösung“ des Senator Lines-Falles [s. die Übersicht März 2004, lfd.Nr. 28 m.w.N.], ps)